

Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold
Mit Postzustellungsurkunde

Fa. Ernst Schlegel GmbH & Co. KG
vertr. durch die phG Schlegel GmbH
vertr. durch Herrn Christoph Schlegel
Jerxer Str. 26

32758 Detmold

**Kreis Lippe - Der Landrat
680 FG Immissionsschutz-Umweltrecht und Controlling**

S. Vahle

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben

Mein Zeichen
680-32 99 60-10/17

Datum
22.04.2025

Änderung und Erweiterung des Kies- und Sandabbaus, verbunden mit der Herstellung eines Gewässers in Lage-Waddenhausen, Flur 5 (Siekkrug 2)

I. Planfeststellungsbeschluss

Aufgrund des Antrages der Fa. Ernst Schlegel GmbH & Co. KG aus Dezember 2022 wird hiermit der Plan für das Vorhaben

Änderung und Erweiterung des Kies- und Sandabbaus („Siekkrug 2“) in der Gemarkung Waddenhausen, Flur 5

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt:

- §§ 68-70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), ¹
- §§ 114, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NRW - LWG),
- § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- § 104 LWG i. V. m. §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW - VwVfG NRW).
- Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz - AbgrabG)
- § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Zimmer: 666
Telefon: 05231 62-666
Fax: 05231 63011-8402
Mobil: 0151 65917147

S.Vahle@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

¹ Die Fundstelle der zitierten Rechtsvorschriften bitte ich dem beigefügten Fundstellenverzeichnis zu entnehmen.

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

Sparkasse Lemgo

BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

VerbundVolksbank OWL eG

BIC: DGPBDE3MDTM
IBAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00



- §§ 14 ff, 67 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- §§ 30 ff, 75 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW)

II. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt gem. § 75 Abs. 1 VwVfG NRW i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG und § 104 LWG alle nach anderen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen, Planfeststellungen und ähnliche behördliche Akte.

III. Grundlagen der Planfeststellung

Grundlage der Planfeststellung sind der Antrag auf Planfeststellung der Fa. Ernst Schlegel GmbH & Co. KG von Dezember 2022 sowie die folgenden von der Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Herford, erstellten und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Anlage/ Plan Nr.	Datum	Maßstab 1 :
1.	Antragsformular	Teil A	Dez. 2022	
2.	UVP-Bericht mit LBP	Teil B	Dez. 2022	
	Karten und Planwerk	Teil C		
3.	Übersichtsplan	Karte 1	Dez. 2022	20.000
4.	Planerische Vorgaben	Karte 2	Dez. 2022	2.500
5.	Flurkarte	Karte 3	Dez. 2022	2.000
6.	Schutzgut Menschen	Karte 4.1	Dez. 2022	7.500
7.	Schutzgut Pflanzen	Karte 4.2	Dez. 2022	2.500
8.	Schutzgut Tiere	Karte 4.3	Dez. 2022	2.500
9.	Bestandsplan	Karte 5	Dez. 2022	2.000
10.	Abbauplan	Karte 6	Jan. 2025	1.000
11.	Rekultivierungsplan	Karte 7	Jan. 2025	1.000
12.	Schnitte	Karte 8	Jan. 2025	1.000
13.	Externe Kompensation	Karte 9	Dez. 2022	
	Ergänzende Antragsunterlagen	Teil D		
14.	Auszüge Liegenschaftskataster und Einverständniserklärungen		26.01.2023	
15.	Pachtvertrag Kompensationsfläche		10.11.2022	



16.	Ergebnisprotokoll Scoping-Termin		22.03.2022	
	Ergänzende fachliche Beiträge	Teil E		
17.	Artenschutzbeitrag		02.09.2022	
18.	Faunistische Untersuchung		Aug. 2022	
	Ergänzende fachliche Beiträge	Teil F		
19.	Hydrogeologisches Gutachten		Mai 2022	
20.	Ergänzende Stellungnahme zum Heilquellenschutz		29.09.2023	
21.	Schalltechnische Untersuchung		24.10.2022	

Die v. g. Grundlagen der Planfeststellung mit allen Erläuterungen, wassertechnischen Berechnungen, Karten, Plänen und sonstigen zeichnerischen Unterlagen sowie die Prüfungsbemerkungen sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

IV. Nebenbestimmungen

Nach § 70 Abs. 1 i. V. m. §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 3 bis 6 WHG werden folgende Nebenbestimmungen zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, zur Erfüllung der Anforderungen des § 71 LWG und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von nachteiligen Wirkungen für andere festgesetzt:

1. Sicherheitsleistung

- 1.1 Für den erweiterten Bereich der Abgrabung (Gemarkung Waddenhausen, Flur 5, Flurstücke 48 und 101 je tlw.) sowie für die externe Kompensationsfläche (Gemarkung Holzhausen, Flur 6, Flurstück 381 tlw.) wird gemäß § 10 AbgrabG eine Sicherheitsleistung in Höhe von

50.000,00 €

(i.W.: Fünzigtausend Euro)

festgesetzt.

- 1.2 Mit der erweiterten Abgrabung darf gem. § 10 AbgrabG erst begonnen werden, wenn Sie die vorgenannte Sicherheitsleistung bei mir hinterlegt haben.
- 1.3 Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zu Gunsten des Landrates des Kreises Lippe in Detmold erbracht werden.



Die Sicherheitsleistung wird nach der beanstandungsfreien Schlussabnahme des Vorhabens freigegeben.

- 1.4 Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung richtet sich nach § 10 AbgrabG. Die Sicherheit wird auch für die Beseitigung von Schäden in Anspruch genommen, die durch eine Abweichung von dem Herrichtungsplan entstehen. Es bleibt vorbehalten, die Sicherheitsleistung neu festzusetzen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Kosten der Herrichtung um 10% oder mehr steigen. Basis für die Neuberechnung sind die für die Berechnung der jetzt festgesetzten Sicherheitsleistung zugrunde liegenden Werte.

Die durch die Erfüllung der Herrichtungsaufgaben entstehenden Kosten werden durch die Höhe der Sicherheitsleistung nicht begrenzt.

2. Einrichtung und Durchführung des Abgrabungsbetriebes

- 2.1 Vor Beginn der Erweiterung der Abgrabung sind die in den Unterlagen dargestellten Abgrabungsgrenzen und die einzuhaltenden Grenzabstände durch mindestens 1 m hohe und 10 cm starke weiße Rundhölzer, die durch ein Lattendreieck abzusichern sind, deutlich sichtbar zu machen. Diese Markierungsmarken sind während des gesamten Abbaubetriebes zu erhalten.
- 2.2 Das Abbaugelände ist während der Gewinnung und Herrichtung gegen unbefugtes Betreten durch eine Absperrung mit einem nach Art und Weise ortsüblichen Weidezaun zu sichern. Eine Zäunung mit oben liegendem Stacheldraht ist nicht zulässig. Der Abstand der Zaunanlagen von der oberen Böschungskante muss mindestens 5 m betragen. Zu Straßen und Wegen ist ein mindestens 1,8 m hoher Zaun aus Knotengeflecht zu errichten. Die Zäune sind innerhalb von 3 Jahren nach Herrichtung wieder zu entfernen.
- 2.3 Das Abschieben des Oberbodens ist aus Artenschutzgründen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der im Plangebiet vorkommenden Arten für jeden der beiden Bauabschnitte unmittelbar vor Beginn der Abbauarbeiten jeweils ausschließlich in der Zeit zwischen dem 15. September und 28. Februar und zeitlich konzentriert auf 2-3 Phasen von je 2 Wochen durchzuführen. In den Randbereichen der Abgrabung ist ein Abschieben des Oberbodens nicht zulässig.
- 2.4 Oberbodenmieten und Abraummieten sind im gesamten Abgrabungsbereich nicht zulässig. Der gesamte Oberboden und Abraum ist einer ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung zuzuführen.
- 2.5 Der Beginn der einzelnen Abbaubabschnitte ist der unteren Wasserbehörde und der unteren Landschaftsbehörde jeweils mitzuteilen.
- 2.6 Die Aufbereitung und Verladung des in der Abgrabung gewonnenen Materials hat ausschließlich außerhalb des beantragten Abgrabungsgeländes auf dem vorhandenen Betriebsgelände an der Sylbacher Straße zu erfolgen. Die zum Abbau notwendigen Anlagen (Saugbagger, Spülleitung, Antriebe für Förderanlagen oder Wassergewinnungsanlagen etc.) dürfen nur während des laufenden Abbaus in das Abbaugelände eingebracht werden. Mit Ende der Aussandung sind sämtliche betrieblichen Einrichtungen und Abbaugeräte unverzüglich zu entfernen.
- 2.7 Eine Zwischenlagerung von Rohstoffen, deren Aufbereitung sowie die Einbringung von Fremdböden ist nicht zulässig.
- 2.8 Zur Vermeidung einer weiteren Eutrophierung darf Oberboden nicht im Gewässer und bis zu 1 m oberhalb der Wasserwechselzone eingebaut werden.



- 2.9 Der Materialtransport hat ausschließlich über das Betriebsgelände und die Sylbacher Straße zu erfolgen. Eine Zufahrt über den Iggenhauser Weg von bzw. nach Osten zur B 239 ist nicht zulässig.
- 2.10 Die Gehölzpflanzung entlang des Iggenhauser Weges ist spätestens in der dem Abbaubeginn folgenden Pflanzperiode zunächst 2-reihig als Schutzstreifen zum Weg hin anzulegen. Unmittelbar nach Fertigstellung der Böschungskontur (südliche Trockenböschung) ist die Gehölzpflanzung nach Vorgabe des Rekultivierungsplanes abschließend herzustellen.
- 2.11 Die Gehölzpflanzung entlang der Ost- und Westseite ist sukzessive mit dem weiteren Abbau Richtung Norden anzulegen. Ausgenommen hiervon ist der Bereich von Zufahrt und Spülleitung.
- 2.12 Die im Abbauplan dargestellten Böschungen sind im gewachsenen Profil herzustellen.
- 2.13 Zur Schaffung einer reich gegliederten Uferzone mit Flachwasserbereichen und Röhricht sind an mindestens drei Bereichen der Uferlinie im Bereich der Wasserwechselzone (von HW bis 1 m unter NW) Bermen bzw. Böschungen mit einer Neigung von max. 1:10 oder flacher ebenfalls im gewachsenen Profil herzustellen. Die genaue Lage und Größe der Flächen ergeben sich aus dem Rekultivierungsplan von Jan. 2025.
- 2.14 Das anzulegende Steilufer im Norden ist vor Begehen durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- 2.15 Die Gehölzentwicklung in den als Gehölzsukzession/Weidengebüsch gekennzeichneten Flächen ist nicht durch mögliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zu unterbinden.
- 2.16 Auf dem umlaufenden Randstreifen darf der vorhandene Oberboden nicht entfernt werden. Der zuvor als Acker genutzte Randstreifen kann mit einer geeigneten in NRW zugelassenen Saatgutmischung als Blühstreifen begrünt werden (Aussaat im Herbst). Der Randstreifen ist außerhalb der Flächen zur Gehölzsukzession alle 2-3 Jahre, jeweils ab Ende August zu mulchen. Ein Befahren ist außerhalb der Pflegemaßnahmen nicht zulässig.
- 2.17 Entstehen während des Abbaus Nistplätze von Uferschwalben, so sind diese Bereiche vom 1. Mai bis zum 31. August von einem weiteren Abbau freizuhalten.
- 2.18 Auf den festgesetzten Randstreifen, dem eigentlichen Abbau- und Herrichtungsgelände sowie den externen Kompensationsflächen ist die Ausbringung von Dünger sowie anderen Stoffen und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.
- 2.19 Eine Befischung ist frühestens 3 Jahre nach erfolgter Herrichtung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und unter Berücksichtigung der festgelegten Folgenutzung möglich, s. hierzu auch Hinweis Nr. 3.
- 2.20 Die Untere Naturschutzbehörde behält sich während der Bauarbeiten die Erteilung von zusätzlichen landschaftspflegerischen Auflagen vor, sofern sich hierzu die Notwendigkeit ergibt und die Durchführung dieser Maßnahmen sich in zumutbarem Rahmen bewegen.
3. Schutz des Wasserhaushalts
- 3.1 Die Grundwasserstände der Grundwassermessstellen M 4, M 6, M 7 und M 8 sind monatlich (1. Montag eines Monats), bezogen auf NN-Höhen, zu messen und analog sowie digital zu registrieren. Zeitgleich zu den Messungen der Grundwasserstände ist eine Messung des Wasserstandes in der Abgrabung durchzuführen. Die Messergebnisse sind der unteren Wasserbehörde des Kreises



- Lippe jährlich jeweils bis zum 31.12. digital zu übermitteln. Die Messungen sind bis zur Abnahme der Abgrabung durchzuführen, die Messstellen sind darüber hinaus dauerhaft zu erhalten.
- 3.2 Der Abgrabungsfortschritt ist jährlich einmal durch eine örtliche Vermessung der gesamten Abgrabungsfläche (z. B. durch Echolotung) sowie durch eine georeferenzierte Darstellung (z. B. maßstabsgenauer Lageplan mit Höhenschichtlinien) zu belegen und dem Kreis Lippe bis jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres unaufgefordert vorzulegen. Nach Abschluss der Abgrabung ist diese Vermessung abschließend zu wiederholen und es sind Bestandspläne (Lageplan und Schnitte) im Maßstab 1 : 500 bis 1 : 100 zu fertigen und dem Kreis Lippe bis zur Abnahme der Abgrabung in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.
- 3.3 Die Böschungsneigungen (über und unter Wasser) dürfen nicht steiler als in den Planunterlagen dargestellt ausgeführt werden. Im Bereich der geplanten Sohlvertiefung sind Böschungsneigungen von 1 : 3 oder flacher herzustellen. Die Abgrabungsböschungen sind regelmäßig während des Abbaus zu kontrollieren und im Bedarfsfall umgehend ohne gesonderte Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde mit Material aus der Abgrabung entsprechend dem genehmigten Zustand herzustellen.
- 3.4 Der Inhaber der Planfeststellung ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in die Abgrabung bzw. das Grundwasser gelangen, unverzüglich - notfalls per Fax oder fernmündlich - der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe anzuzeigen. Akute Schadensfälle oder bereits eingetretene Gewässerverunreinigungen sind sofort über die Leitstelle Lippe, Tel.: 05261/66600, der Öl- und Giftalarmbereitschaft der unteren Wasserbehörde zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- 3.5 In die Abgrabung darf kein Abwasser oder gezielt Oberflächenwasser von den angrenzenden landwirtschaftlichen oder sonstigen Flächen eingeleitet werden.
- 3.6 Der Schwimmbagger ist ausschließlich elektrisch zu betreiben.
4. Ordnung der Abfallentsorgung
- Im Abgrabungsgelände ist die Ablagerung von Abfällen grundsätzlich verboten. Widerrechtliche Ablagerungen Dritter sind durch den Betreiber unverzüglich nach Feststellung ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu beseitigen.
5. Bodenfunde und Bodendenkmalpflege
- Im Vorfeld der Abbauarbeiten sind nach Maßgabe des Lippischen Landesmuseums Detmold archäologische Untersuchungen durchzuführen, deren Kosten zu Lasten des Unternehmens gehen. Die Bereiche, in denen Bodeneingriffe im Rahmen des Vorhabens geplant sind, sind zuvor durch Baggersondagen zu prüfen; diese sind von einer vom Antragsteller zu beauftragenden archäologischen Fachfirma durchzuführen, die im Vorfeld der Maßnahme bei der zuständigen Oberen Denkmalbehörde eine Grabungserlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 DSchG NRW einzuholen hat.
6. Immissions- und Arbeitsschutz



Die Anlage ist schalltechnisch so zu ändern und darf nur so genutzt und betrieben werden, dass die Annahmen und schalltechnischen Anforderungen (insbesondere die angesetzten Schallleistungspegel) aus dem schalltechnischen Gutachten der AKUS GmbH vom 24.10.2022, Nr. GEN-22114901, mindestens eingehalten werden.

7. Herrichtung

- 7.1 Die Rekultivierung und Kompensation sind gemäß Rekultivierungsplan von Jan. 2025 und Kompensationsplan von Dezember 2022 umzusetzen. Hierbei sind die Prüfungsbemerkungen (Grüneintragungen) zu beachten.
Die Kompensation und Herrichtung des Abbauggebietes sind fortlaufend mit Abbaufortschritt durchzuführen. Spätestens 1 Jahr nach Beendigung des Abbaus ist die Gesamtrekultivierung abzuschließen.
- 7.2 Auf der externen Kompensationsfläche für die ursprüngliche Abgrabung Siekkrug 2 lt. Planfeststellungsbeschluss vom 07.12.2015 (Gemarkung Holzhausen, Flur 7, Flurstück 57) ist spätestens nach Abgrabungsbeginn eine extensive Wiesennutzung zu entwickeln. Es ist eine extensive Wiesennutzung durchzuführen. Hierzu gehört die Mahd mit Balkenmäher oder Sense jeweils einmal jährlich ab dem 01.09. und Abfuhr des Mahdgutes, der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel sowie die Entfernung der Einzäunung (Pferdekoppel mit Eisentor). Die Fläche ist dauerhaft gegen unbefugtes Betreten durch einen ortsüblichen Weidezaun entlang des Wendeplatzes „Auf dem Sande“, des östlich daran angrenzenden Wohngrundstücks und des nördlich anschließenden Fußweges zu sichern.
- 7.3 Die externe Kompensationsfläche für die Abgrabungserweiterung mit der CEF-Maßnahme für die Feldlerche (Gemarkung Holzhausen, Flur 6, Flurstück 381) ist vor Inanspruchnahme der geplanten Erweiterungsfläche (BA III) herzurichten. Die Funktion der CEF-Maßnahme ist vor Inanspruchnahme der geplanten Erweiterungsfläche (BA III) durch ein Monitoring eines Fachbüros nachzuweisen.
- 7.4 Sollte die Funktion der CEF-Maßnahme für die Feldlerche auf der v. g. Fläche nicht nachgewiesen werden können, so ist eine geeignete Ersatzfläche in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Die Funktion der CEF-Maßnahme auf dieser Fläche ist dann vor Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche (BA III) nachzuweisen.
- 7.5 Auf die Gefahren im Bereich des Steilufers ist durch geeignete Warnschilder hinzuweisen.

8. Änderung des Abgrabungsvorhabens und Rechtsnachfolge

- 8.1 Die Abgrabung ist nach Maßgabe dieses Beschlusses durchzuführen.
Änderungen, die eine Abweichung von dem genehmigten Vorhaben darstellen, bedürfen einer neuen Genehmigung. Entsprechende Antragsunterlagen sind mir rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Änderungen bzw. Abweichungen von dieser Planfeststellung, die sich nicht wesentlich auswirken, sind nur mit meiner vorherigen Zustimmung zulässig.
- 8.2 Vorstehende Bedingungen und Auflagen gelten auch für jeden Rechtsnachfolger.
Der Übergang auf diesen ist mir unverzüglich anzuzeigen.
Eine unverzügliche Anzeige hat auch bei jeder rechtsgeschäftlichen Übertragung dieser Genehmigung auf Dritte zu erfolgen. Der entsprechenden Anzeige sind aussage- und beweiskräftige Unterlagen beizufügen.



Der Rechtsnachfolger darf von der Genehmigung nur Gebrauch machen, wenn er zuvor die Sicherheitsleistung bei mir hinterlegt hat.

9. Ausbaufrist

Die Ausbauarbeiten einschließlich der Rekultivierung sind innerhalb von fünfzehn Jahren nach Ausbaubeginn der Abgrabung Siekkrug 2, somit im Jahr 2036, abzuschließen. Die Frist kann auf begründeten Antrag, der rechtzeitig zu stellen ist, verlängert werden.

10. Vorbehalte

- 10.1 Bei jedem Zuwiderhandeln gegen durch den Abbaubetrieb berührte Vorschriften und den Inhalt des vorliegenden Beschlusses behalte ich mir vor, die weitere Abgrabung bis zur Erfüllung der versäumten Pflichten zu untersagen oder die Gestattung zu widerrufen.
- 10.2 Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung des Abgrabungsvorhabens aus den im vorliegenden Beschluss geregelten Belangen bleibt vorbehalten.
- 10.3 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Aufhebungsvorschriften (§§ 48, 49 VwVfG NRW.) unberührt.

11. Auflage: Sicherung der Kompensationsmaßnahmen durch Eintragung von Baulasten

Zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen auf der erweiterten Abgrabungsfläche sowie der externen Kompensationsfläche gemäß den mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen ist im Baulastenverzeichnis der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lage zu Lasten der Grundstücke Gemarkung Waddenhausen, Flur 5, Flurstücke 48 und 101 (je tlw.) sowie im Baulastenverzeichnis der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bad Salzuflen zu Lasten des Grundstücks Gemarkung Holzhausen, Flur 6, Flurstück 381 jeweils eine Baulast einzutragen, nach der die Grundstücke ausschließlich als Kompensationsfläche dienen. Die Eigentümer der Flächen haben die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen, d. h., die entsprechende Herrichtung der Flächen und die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen zu dulden sowie alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Zerstörung, Schädigung oder nachhaltigen Veränderung der Kompensationsmaßnahmen auf den Grundstücken führen können.

Die Eintragung der Baulasten ist der Genehmigungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Zustellung dieses Bescheides nachzuweisen.

Hinweis zur Auflage:

Die Baulast dient der Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen der mit Planfeststellungsbeschluss der unteren Wasserbehörde vom 22.04.2025, Aktenzeichen 680-32 99 60-10/17, genehmigten Abgrabung. Es wird davon ausgegangen, dass das Kompensationsziel nach 25 Jahren ab Abnahme der Rekultivierung erreicht ist, so dass dann der Sicherungszweck entfällt und der Fortbestand der Baulasten über diesen Zeitraum hinaus nicht erforderlich ist. Dies gilt in Bezug auf die CEF-Maßnahme nur für den Fall, dass nach Ablauf der v. g. Frist durch ein Monitoring nachgewiesen werden kann, dass der Wegfall der Maßnahme keine Verschlechterung für die lokale Population der Feldlerche bedeutet. Andernfalls muss die Maßnahme über den v. g. Zeitraum hinaus dauerhaft erhalten bleiben.



Die Nebenbestimmungen Nr. 2.5, 2.13, 2.20, 3.1, 6.1 und 6.2 aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 07.12.2015 werden durch die Nebenbestimmungen Nr. 2.4, 2.11, 2.15, 3.1 und 6 dieses Beschlusses ersetzt.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.7 aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 07.12.2015 entfällt.

Im Übrigen gelten die Nebenbestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 07.12.2015 fort.

V.

Hinweise

1. Das Vorhaben ist so durchzuführen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Der Unternehmer haftet für alle durch die Abgrabungsmaßnahmen entstehenden Schäden. Bei der Bauausführung sind die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik sowie die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden und insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
2. Sollte bei den Bauarbeiten Munition gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung in Detmold zu benachrichtigen.
3. Gemäß § 12a Abs. 1 LFischG ruht die Fischerei während der Entstehung des Gewässers, d. h. während der Abbauarbeiten, sowie während der ersten drei Jahre nach Abnahme der Herstellungsmaßnahmen. In dieser Zeit sind alle im Hinblick auf eine spätere fischereiliche Nutzung gerichteten Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Fischbestand zu verändern. In dieser Zeit ruht auch die Ausübung des Fischereirechts. Einer vorzeitigen Zulassung der beschränkten Ausübung des Fischereirechts durch die obere Fischereibehörde im Benehmen mit der Planfeststellungsbehörde nach § 12a Abs. 3 LFischG wird aus naturschutzfachlichen Gründen nicht zugestimmt (s. Nebenbestimmung Nr. 2.25). Nach Ablauf der Drei-Jahres-Frist ist die Befischung mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen unter Berücksichtigung der festgelegten Folgenutzung.
4. Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Die Zustimmung Dritter, deren Rechte durch die Maßnahme berührt werden, ist - soweit nicht bereits geschehen - noch einzuholen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass diese Planfeststellung nicht das Recht begründet, fremde Grundstücke für den Ausbau in Anspruch zu nehmen.
5. Wenn auch die Eigentumsverhältnisse an Gewässern im Landeswassergesetz NRW gesetzlich geregelt sind und daher von dieser Genehmigung grundsätzlich unberührt bleiben, stimmen nach dem Ausbau die tatsächlichen Verhältnisse in der Örtlichkeit nicht mehr mit dem Nachweis des Gewässers in der amtlichen Flurkarte und in den Katasterbüchern überein.

Das Katasteramt des Kreises Lippe wurde von der Ausbaumaßnahme unterrichtet.
6. Auf die Einhaltung der Anforderungen nach der Baustellenverordnung und die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen sowie auf die Gefährdungsbeurteilung wird hingewiesen.
7. Gem. § 103 WHG kann ein unbefugter oder unter Nichtbefolgen einer Nebenbestimmung durchgeführter Gewässerausbau als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 50.000,- € geahndet werden.



8. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 75 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW). Die Frist kann um höchstens fünf Jahre verlängert werden (§ 107 Abs. 2 LWG).

VI. **Verwaltungsgebühr**

Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes des abzubauenen Materials sowie des in diesem Zusammenhang entstandenen Verwaltungsaufwandes habe ich nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW. S. 524) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) vom 08.08.2023 (GV NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2011) in der z. Zt. gültigen Fassung und der Tarifstelle 4.3.1.21.1 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Gebühr zu erheben.

Die Festsetzung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

VII. **Begründung**

1. Sachverhalt / Verfahren

In Lage in der Gemarkung Waddenhausen südöstlich der Sylbacher Straße befindet sich die inzwischen rekultivierte Abgrabung „Siekkrug 1“ der Fa. Schlegel GmbH & Co.KG. Eine weitere Abgrabung - „Himmelsburg“ - der Fa. Schlegel GmbH & Co.KG befindet sich in Bad Salzuflen in der Gemarkung Holzhausen nordwestlich der Abgrabung „Siekkrug 1“ und nordwestlich der Sylbacher Straße.

Mit Schreiben vom 16.06.2000 wurde der ursprüngliche Antrag (Hauptantrag) auf Erweiterung der Abgrabung nach Sand und Kies in der Gemarkung Waddenhausen von April 2000 vorgelegt. Beantragt wurde eine als „Siekkrug 2“ bezeichnete Abgrabung, die sich auf einer insg. 13,4 ha großen Fläche zwischen der Sylbacher Straße im Norden und Nordwesten, der B 239 im Osten und dem Iggenhauser Weg im Süden erstrecken sollte.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Herstellung eines Gewässers und damit um einen Gewässer-ausbau, der gemäß § 68 WHG (§ 31 Abs. 2 WHG a. F.) der Planfeststellung, bzw., soweit es sich um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau handelt, der Plangenehmigung bedarf. Zu den Fragen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG fand am 12.08.1998 ein Erörterungstermin statt. Die UVS wurde im Mai 1999 erstellt und ist Bestandteil der Unterlagen zum Hauptantrag.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden Bedenken insb. von der Stadt Lage, vom Staatlichen Umweltamt Minden und vom Westfälischen Straßenbauamt erhoben. Die Bedenken des Westfälischen Straßenbauamtes bezogen sich auf die Lage der geplanten Abgrabung, da diese im Untersuchungsraum der Neubauplanung der B 239 / B 66 Bad Salzuflen-Lage-Lemgo lag und eine Vorzugsvariante für den Straßenneubau mitten durch die geplante Abgrabung verlief. Da die Bedenken nicht ausgeräumt werden konnten, wurde die Entscheidung über den Antrag auf Erweiterung der Abgrabung mehrfach zurückgestellt. Im Jahr 2005 legte die Fa. Schlegel eine Antragsergänzung mit einer Ergänzung zum hydrogeologischen Gutachten vor. Aufgrund des hydraulischen Zusammenhangs der geplanten Abgrabung „Siekkrug 2“ mit der bereits planfestgestellten Abgrabung „Himmelsburg“ war die Abbauplanung geändert worden. Die Bedenken des Landesbetriebs Straßen NRW konnten jedoch weiterhin nicht ausgeräumt werden.



Nach weiteren Gesprächen u. a. mit Vertretern des Landesbetriebs Straßen NRW legte die Firma Schlegel im Jahr 2009 einen geänderten Antrag für die geplante Abgrabung „Siekkrug 2“ unter Berücksichtigung des seinerzeitigen Planungsstandes des Straßenbauvorhabens vor. Die Gesamtfläche des Gebietes inkl. Randzone war nun auf 5,2 ha reduziert worden, die Nettoabbaufäche sollte 3,9 ha betragen. Im August 2009 wurde mit der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange begonnen. Auch die nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände wurden beteiligt.

Bedenken wurden nun u. a. von der Bezirksregierung Detmold in landesplanerischer Hinsicht erhoben, da sich die geplante Abbaufäche nicht im Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Regionalplans befand. Es wurde daher im Folgenden ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Der Regionalrat stimmte am 05.12.2011 der Zielabweichung zu, so dass seitens der Bezirksregierung die landesplanerische Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt werden konnte.

Seitens der unteren Landschaftsbehörde wurde eine Überarbeitung der Unterlagen hinsichtlich des Artenschutzes, der Folgenutzung sowie der Darstellung des Trassenverlaufs der B 239n gefordert. Die überarbeiteten Unterlagen (im Folgenden „1. Änderungsantrag“) wurden im Mai 2013 vorgelegt. Mit Beschluss vom 07.12.2015 erfolgte die Planfeststellung des auf 5,2 ha (incl. Randzonen) verkleinerten Abgrabungsvorhabens, die Nettoabbaufäche betrug - wie in den Unterlagen von 2009 bereits dargestellt - 3,9 ha. Es handelte sich um den südlichen Teil der im Hauptantrag vorgesehenen Abbaufäche, angrenzend an den Iggenhauser Weg. Der Planung zugrunde gelegt wurde die seinerzeit favorisierte C-Variante der B 239n, die westlich der geplanten Abgrabung verläuft. Die Abgrabung war weiterhin so geplant, dass auch eine Realisierung der früher favorisierten B-Variante (östlich der geplanten Abgrabung) noch möglich wäre. Mit dem Abbau in der Abgrabung Siekkrug 2 wurde im Jahr 2021 begonnen.

Der Landesbetrieb Straßen verfolgt hinsichtlich des Neubaus der B 239n inzwischen nur noch die sog. „C-Trasse“; die sog. „B-Trasse“, die seinerzeit zur Verkleinerung des Abgrabungsvorhabens geführt hatte, wird nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus wurde der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, neu aufgestellt. In der Entwurfsfassung aus dem Jahr 2020 wurde das Plangebiet als Freiraumbereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, die geplanten Abbaufächen direkt östlich der B 239n jedoch als BSAB dargestellt.

Daraufhin plante die Firma Schlegel eine Erweiterung der Abgrabung Siekkrug 2 und legte hierzu Scoping-Unterlagen vom 20.10.2021 vor. Am 17.12.2021 wurde der Scopingtermin zur Abstimmung über Inhalt und Umfang der Unterlagen für die durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung der geplanten Maßnahme per Videokonferenz durchgeführt. Im März 2023 wurden die vom Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH erstellten Planfeststellungsunterlagen vorgelegt.

Geplant ist die Erweiterung des planfestgestellten Abbaubereiches Siekkrug 2 um 5,9 ha, so dass sich ein Abbaubereich von ca. 11,1 ha (inkl. Randzone) ergibt. Die Netto-Abbaufäche beträgt ca. 9,2 ha. Es wird von einem Gesamtabbauvolumen an Kies und Sand von 870.000 m³ ausgegangen (s. Prüfbemerkungen in Planunterlagen, UVP-Bericht und LBP S. 9). Bei einem jährlichen Abbauvolumen von 45.000 m³ ergibt sich ein Abbauezeitraum von 20 Jahren. Im Vergleich zu der bisherigen Planung ist auch eine Vertiefung der Abgrabung - jetzt bis auf ein Sohlniveau von rd. 73,50 m NN, vorher 80m NN - vorgesehen.

Nach der bisherigen Abbaukonzeption waren 2 Bauabschnitte (BA) vorgesehen, der I. BA umfasst den südöstlichen Teil der Abbaufäche, der II. BA den nordwestlichen Teil. Diese Abbauabschnitte wurden nun ergänzt. Im südlichen Bereich der Abgrabung wurde entsprechend der Planfeststellung vom 07.12.2015 bereits mit dem Abbau begonnen. Von dem ersten Abbauabschnitt ausgehend ist der Abbau zunächst in Richtung Westen und später in Richtung Norden in den Abbauabschnitten II. und III. vorgesehen. Die geplante erweiterte Abgrabung wird im Osten begrenzt durch die B 239 Schötmarshofer Straße, im Süden wie bisher durch den Iggenhauser Weg, im Norden und Nordwesten durch die Sylbacher Straße und im Westen durch die nun noch einzig verfolgte C-Variante der geplanten B 239n. An der Abbau- und Aufbereitungstechnik ändert sich gegenüber der in den Antragsunterlagen zu der plan-



festgestellten Abgrabung Siekkrug 2 nichts. Der Oberboden wird bei trockener Witterung abschnittsweise und zeitlich konzentriert abgeschoben. Oberboden und Abraum sollen laut Antragsunterlagen innerhalb des Abbaubereichs in Bodenmieten zwischengelagert werden, um sie später zur Rekultivierung einzusetzen. Im Erörterungstermin wurde hierzu festgehalten, dass keine Bodenmieten angelegt werden. Überschüssiger Oberboden wird ohne Zwischenlagerung einer externen Verwendung zugeführt. Der Abbau der Sande und Kiese erfolgt mit einem elektrisch betriebenen Schwimm-Saugbagger. Von dort wird das Kies-Sand-Wassergemisch über eine schwimmende Spülrohrleitung zu einem landseitigen Schöpfgrad transportiert. Dort erfolgt eine Trennung des Rohstoffs von Feinsedimenten und Wasser. Letztere werden in das Abbaugewässer zurückgeleitet. Der Materialtransport der Kiese und Sande zum Kieswerk erfolgt durch eine genehmigte und inzwischen errichtete Bandstraße und nicht - wie zuvor geplant - durch eine Spülrohrleitung. Für die Sand- und Kiesaufbereitung werden die bestehenden Aufbereitungsanlagen an der Sylbacher Straße genutzt. Die Abfuhr der aufbereiteten Kiese und Sande erfolgt vom Betriebsgelände zur Sylbacher Straße hin.

Die Rekultivierung sieht die Schaffung von vielfältigen Biotopstrukturen sowie eine landschaftsge-rechte, optische und funktionale Einbindung des Abbaubereichs in die Landschaft vor. Nach den vorliegenden Antragsunterlagen sollen neben den naturschutzfachlichen Aspekten die Randböschungen im Süden so ausgebildet werden, dass hier eine optionale, ruhebetonte Erholungsnutzung möglich ist. In Bezug auf die vorgesehenen Flachwasserzonen wurde der ursprüngliche Abbauplan und Rekultivierungsplan von Dezember 2022 überarbeitet und konkretisiert, maßgeblich sind nun die Pläne von Januar 2025.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden einige Stellungnahmen abgegeben, grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden jedoch nicht erhoben. Aufgrund des Hinweises einiger Träger öffentlicher Belange auf das seinerzeit in Aufstellung befindliche Heilquellenschutzgebiet Bad Salzuflen und möglicher Auswirkungen der geplanten Abgrabung auf die Heilquellen legte die Antragstellerin im Oktober 2023 ergänzende Unterlagen hierzu vor.

In dem Zeitraum 08.01. bis 07.02.2024 erfolgte die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen in den Städten Lage und Bad Salzuflen. Einwendungen privater Dritter sind in der Auslegungs- und Einwendungsfrist nicht eingegangen. Die Feststellung des Regionalplans wurde am 31.01.2024 durch den Regionalrat beschlossen. Der Regionalplan wurde am 16.04.2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht und ist mit der Veröffentlichung wirksam geworden. Die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden am 25.04.2024 im Kreishaus in Detmold gem. § 72 Abs. 6 VwVfG NRW erörtert. Eine Niederschrift über Inhalt und Verlauf der Erörterung ist den Beteiligten mit E-Mail vom 27.06.2024 übersandt worden. Auf den Inhalt dieser Niederschrift wird Bezug genommen.

Die zusammenfassende Darstellung sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen führen, wie nachstehend ausgeführt, zu keiner negativen Beurteilung des Vorhabens.

VIII. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

1. Notwendigkeit der UVP

Die Antragstellerin hatte die Durchführung einer UVP beantragt, seitens der zuständigen Behörde wurde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Die Vorprüfung entfiel daher gemäß § 7 Abs. 3 UVPG.



2. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 24 UVPG fordert die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit und unter Einbeziehung der Ergebnisse eigener Ermittlungen.

Es erfolgt eine Untergliederung nach den einzelnen Umweltmedien (Schutzgütern).

Die Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG) als Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des beabsichtigten Vorhabens erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Die Grenzen des Untersuchungsraumes orientieren sich an den maximalen Wirkradien des Vorhabens auf die Schutzgüter. Für die ergänzenden Untersuchungen und Fachgutachten wurden tlw. abweichende Abgrenzungen gewählt. Die Grenze des Untersuchungsraums verläuft mit einem Radius von 250 m bis ca. 740 m um den geplanten Erweiterungsbereich. Der Untersuchungsraum liegt z. T. auf dem Gebiet der Stadt Lage und z. T. auf dem Gebiet der Stadt Bad Salzuflen.

2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Im direkten Vorhabengebiet befinden sich keine Siedlungsbereiche, innerhalb sowie angrenzend an das Untersuchungsgebiet dagegen schon. In den Siedlungsbereichen, die z. T. zur Stadt Lage gehören (Ortsteil Waddenhausen) und z. T. zur Stadt Bad Salzuflen (Ortsteil Holzhausen) befinden sich anteilig Industrie- und Gewerbeflächen. Rad- und Wanderwege im direkten Vorhabensbereich sind nicht bekannt. Nördlich der Sylbacher Straße befindet sich mit dem Salzeweg ein ausgewiesener örtlicher Wanderweg. Im Bereich der Sylbacher Straße und der Schötmarshen Straße befinden sich ausgewiesene Radwege und die Soorenheder Straße ist Teil der Fürstenroute. Im Süden des Untersuchungsgebiets befinden sich ein Fest- und Sportplatz. Im Regionalplan ist das Plangebiet sowie das westliche Umfeld als Freiraumbereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Als Vorbelastungen für das landschaftliche Erholungspotenzial sind die Sylbacher Straße und die Schötmarshen Straße sowie größere Gewerbeflächen im Westen des Untersuchungsgebiets zu sehen.

Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung

Durch die geplante Abgrabungserweiterung sind Geräuschimmissionen sowie Staub- und Schadstoffimmissionen zu erwarten. Nach der Schalltechnischen Untersuchung der AKUS GmbH, Bielefeld, vom 24.10.2022 haben die durchgeführten Schallausbreitungsberechnungen ergeben, dass die durch den geplanten Betrieb in dem erweiterten Abbaugbiet verursachten Geräuschimmissionen die Immissionsrichtwerte und die zulässigen Spitzenpegel tagsüber an allen Immissionsorten einhalten. Ein Nachtbetrieb findet nicht statt, so dass es nachts zu keinen Immissionen durch das Vorhaben kommt. Für den im Jahr 2015 planfestgestellten Abbaubereich bleiben die Forderungen, die sich aus der gutachterlichen Stellungnahme des Ing.-Büros Dr. Beckenbauer von 2004 ergeben hatten, weiterhin bestehen. Die im Abbaugbiet verursachten Staub- und Schadstoffimmissionen entstehen temporär und verbleiben aufgrund des Geländeeinschnitts im Wesentlichen innerhalb des Abbaugbiets.

Die landschaftsorientierte Erholung wird durch das Vorhaben gestört. Allerdings sind diese Störungen als nicht maßgebend zu bewerten, da kein vorhandener Wander- oder Radweg durch die Erweiterung



direkt in Anspruch genommen wird und darüber hinaus das Abbaugewässersgebiet durch vielfältige Rekultivierungsmaßnahmen in die Landschaft eingebunden wird.

Insgesamt sind durch das Vorhaben in Bezug auf das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Nach dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt es für den Untersuchungsraum Hinweise auf das Vorkommen von 3 Fledermausarten und 27 Vogelarten. Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen konnten insgesamt 40 Vogelarten nachgewiesen werden.

Für die Fledermausarten stellen die Waldsäume entlang des Abgrabungsgewässers Siekkrug 1 sowie die straßenbegleitenden Baumreihen mögliche Quartiere für baumhöhlenbewohnende Arten wie den Kleinen Abendsegler dar und die umliegenden Wohngebäude mögliche Quartiere für gebäudebewohnende Arten wie Breitflügel-Fledermaus und Zwergfledermaus. Die Ackerflächen im direkten Vorhabensbereich können dagegen allenfalls als Teil des Nahrungshabitats dienen.

Unter den 40 Vogelarten, die im Rahmen der Kartierungen nachgewiesen wurden, sind 8 planungsrelevante Arten. Hierbei handelt es sich um Bluthänfling, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Kiebitz, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Uferschwalbe. Bei den übrigen Arten handelt es sich zum Großteil um nicht gefährdete „Allerweltsarten“. Feldlerchenreviere befinden sich auf Ackerflächen auch innerhalb des Vorhabensgebiets, der Kiebitz fand sich außerhalb des Untersuchungsgebiets als Nahrungsgast. Flussregenpfeifer und Rauchschwalbe wurden im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste erfasst. Brutplätze von Flussregenpfeifern und Uferschwalben wurden im Bereich der Abgrabung Himmelsburg erfasst, brütende Uferschwalben auch im genehmigten Abbaugewässersgebiet Siekkrug 2. Der Mäusebussard wurde als Brutvogel im Bereich der Altgrabung Siekkrug 1 nachgewiesen.

Als Biotoptypen finden sich im geplanten Erweiterungsbereich ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen. Daran angrenzend befindet sich die genehmigte und derzeit betriebene Abgrabung Siekkrug 2 und im weiteren Umfeld das Abgrabungsgewässersgebiet Siekkrug 1 mit strukturreichen Ufergehölzen und Offenlandbereichen sowie nordwestlich der Sylbacher Straße das Abgrabungsgewässersgebiet Himmelsburg. Entlang der Straßen befinden sich teilweise gut ausgeprägte mittelalte Einzelbäume. Innerhalb der Wohnbau- und Gewerbeflächen im Untersuchungsgebiet befinden sich Grünlandparzellen und teilweise strukturreiche Gartenflächen und Grünanlagen.

Als Vorbelastungen für das Teilschutzgut Tiere und Pflanzen sind besonders die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die B 239 und die Sylbacher Straße und weiterhin zahlreiche gewerbliche Betriebe und der laufende Abbaubetrieb in der Abgrabung Siekkrug 2 zu nennen.

Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung

Durch das geplante Vorhaben kommt es zum Verlust von intensiv genutzter Ackerfläche. Für die Fledermausarten stellt dies einen Verlust potenzieller Nahrungshabitats dar, für bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes auch einen Verlust von Lebensraum. Betroffen ist hier vor allem die Feldlerche sowie die innerhalb der genehmigten Abgrabung Siekkrug 2 brütende Uferschwalbe. Um den Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, wurden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Hierbei handelt es sich um eine Bauzeitenbeschränkung für die Feldlerche und für die Uferschwalbe sowie vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen für die beiden v. g. Arten auf einer Fläche von 0,5 ha.



Mittel- bis langfristig profitieren die Fledermausarten von dem Vorhaben, da durch die Rekultivierung der geplanten Abgrabungserweiterung dauerhaft neue Lebensraumstrukturen geschaffen werden. Die nichtplanungsrelevanten ungefährdeten Brutvogelarten profitieren ebenfalls von den geplanten Maßnahmen, da der Vorhabensbereich durch Gehölzpflanzungen, Sukzessionsflächen und Anlage von Flach- und Steilufern im Rahmen der Rekultivierung als Vogellebensraum deutlich aufgewertet wird.

Unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Teilschutzgut Tiere als nicht erheblich einzustufen. Die Auswirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen sind aufgrund der geringen Wertigkeit des Biotoptyps Ackerfläche ebenfalls als nicht erheblich einzustufen.

2.3 Schutzgut Fläche

Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen im Untersuchungsgebiet beträgt bezogen auf die Gesamtgröße rd. 41 %. Abgrabungsflächen werden nicht als Siedlungs- und Verkehrsflächen angesehen, so dass dem Schutzgut Fläche bezogen auf das geplante Vorhaben eine geringe Bedeutung zukommt. Durch das Vorhaben kommt es lediglich zu einer temporären Inanspruchnahme von Flächen für die Zufahrten und Betriebsanlagen. Diese werden im Rahmen der Rekultivierung vollständig zurückgebaut.

Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch das Vorhaben sind als nicht erheblich einzustufen.

2.4 Schutzgut Boden

Im Vorhabensgebiet und dem Großteil des Untersuchungsgebietes ist Braunerde der vorherrschende Bodentyp, im Speziellen Parabraunerde (meist tiefreichend humos) sowie vereinzelt Podsol-Braunerde (teilweise tiefreichend humos). Die oberen Bodenschichten bestehen aus mittel lehmigem Sand und zum Teil schluffig-lehmigem Sand. Die Ertragsfähigkeit wird als mittel eingestuft (Bodenzahl 25 bis 50). Im östlichen Untersuchungsgebiet ist Parabraunerde vorhanden, im südwestlichen Bereich Gley-Podsol und im äußersten Norden befindet sich Niedermoor. Als Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet sind die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln sowie Versiegelungen und Teilversiegelungen zu nennen. Die im Vorhabensbereich anstehende Braunerde hat eine hohe Regulations- und Kühlungsfunktion, die Schutzwürdigkeit, die sich nach dem Grad der Funktionserfüllung bemisst, ist daher hoch.

Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung

Im Vorhabensbereich wird der gewachsene Boden auf einer Fläche von 5,9 ha (incl. Randzone) entfernt. Das natürliche Bodengefüge und die Pufferfunktionen des Bodens gehen dadurch verloren bzw. werden deutlich beeinträchtigt. Die verlorengehenden Werte und Funktionen des Bodens können nur teilweise wiederhergestellt werden. Für die landwirtschaftliche Nutzung geht der Boden verloren. Als Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere bleibt der Boden erhalten, es erfolgt jedoch eine Umstellung von terrestrischen zu aquatischen Ökosystemen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die geplante Abgrabung sind als erheblich einzustufen. Der Verlust des Bodens bzw. der Eingriff wurden in der Kompensationsberechnung berücksichtigt. Die Kompensation erfolgt zum Teil im Bereich der Randzone der geplanten Abgrabung und zum Teil auf einer externen Kompensationsfläche. In der Randzone der Abgrabung bleibt das natürliche Bodenprofil



bestehen. Durch Bepflanzung und den Verbleib als Sukzessionsfläche ergibt sich eine Bodenoptimierung. Die externe Kompensationsfläche hat eine Größe von 2,9 ha. Hier wird die bisherige intensive Ackernutzung durch eine extensive Grünlandnutzung ersetzt und es werden Blühstreifen und Schwarzbrennerei angelegt. Dies dient sowohl der Optimierung der Bodenfunktionen als auch der Verbesserung der Biotopvielfalt und Anreicherung mit weiteren Nahrungs- und Bruthabitaten im Offenland. Die erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden werden damit vollständig kompensiert.

2.5 Schutzgut Wasser

Im direkten Vorhabenbereich befinden sich keine weiteren Oberflächengewässer. Im Untersuchungsgebiet, südlich der Abgrabung Siekkrug 2 verläuft der Waddenhauser Bach und im äußersten Norden der Moddenbach. Die Werre verläuft außerhalb des Untersuchungsgebietes. Im Untersuchungsgebiet befinden sich die Abgrabungsgewässer der Abgrabungen Siekkrug 1 und Himmelsburg.

Das gesamte Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers Werre-Bega-Else-Talung. Die Grundwasserfließrichtung ist von Osten in Richtung Werre. Im Untersuchungsgebiet ist von einer Stockwerksgliederung auszugehen. Eine flächig nachgewiesene Schluffschicht trennt einen oberen Grundwasserleiter von einem unteren Grundwasserleiter. In den Abgrabungen Siekkrug 1, Siekkrug 2 und Himmelsburg erfolgt ein Abbau nur im oberen Grundwasserleiter bis auf die Schluffschicht. Das Untersuchungsgebiet liegt tlw. in der quantitativen Schutzzone B des durch ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Detmold vom 07.08.2023 ausgewiesenen Heilquellenschutzgebiets Bad Salzuflen. Bodeneingriffe von 10 m bis 20 m u. GOK sind hier genehmigungspflichtig.

Vorbelastungen bestehen für die Oberflächengewässer in dem chemischen Zustand der Werre und in der teilweise erheblich veränderten Gewässerstruktur. Die Abgrabungsgewässer Siekkrug 1 und Himmelsburg sind anteilig rekultiviert, teilweise aber noch von Offenbodenbereichen und technischen Anlagen geprägt.

Für das Grundwasser bestehen Vorbelastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung

Auswirkungen der geplanten Erweiterung auf die Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten, da sich im direkten Vorhabenbereich und auch im mittelbaren Umfeld keine Oberflächengewässer befinden.

Die Auswirkungen verschiedener Varianten von Abgrabungen in Bezug auf eine Grundwasserabsenkung und eine Grundwasseraufhöhung im Umfeld der jeweiligen Abgrabung sind in dem hydrogeologischen Gutachten der Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH von April 2000, ergänzt im September 2004 und im Januar 2009, dargestellt. Grundsätzlich ist durch die Abgrabung im Anstrom eine Grundwasserabsenkung und im Abstrom eine Grundwasseraufhöhung zu erwarten. Ergebnis der Untersuchung war seinerzeit, dass bei einer zuvor erfolgten Realisierung der Abgrabung Himmelsburg durch die Abgrabung Siekkrug 2 einschließlich der jetzt geplanten Erweiterung keine relevanten Grundwasserspiegelaufhöhungen, die eine nachteilige Auswirkung auf vorhandene Gebäude und Infrastruktur haben, zu erwarten sind. Aus Beweissicherungsgründen wurden seinerzeit weitere Grundwassermessstellen errichtet. In dem nun vorgelegten Gutachten der Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH von Mai 2022 wird ausgeführt, dass die seinerzeit prognostizierte Grundwasserabsenkung im Bereich der Sylbacher Straße, Messstellen M4 und M7, infolge der inzwischen abgeschlossenen Abgrabung Himmelsburg eingetreten ist. Bei Realisierung der geplanten Abgrabungserweiterung wird es in demselben Bereich zu einer Grundwasseraufhöhung kommen, da dieser im Unterstrom der geplanten Abgrabungserweiterung liegt. Diese Aufhöhung wird dem v. g. Gutachten zufolge jedoch geringer ausfallen als die zuvor durch die



Abgrabung Himmelsburg verursachte Absenkung, es ist im Ergebnis mit einer Grundwasserabsenkung von 0,25 m im Bereich der Bebauung nordwestlich der Sylbacher Straße zu rechnen. Im Bereich östlich der B 239 ist nach Realisierung der Abgrabung Siekkrug 2 einschließlich der geplanten Erweiterung mit einer dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels um einige Dezimeter zu rechnen. Im Bereich der Bebauung nördlich und südlich der Abgrabung Siekkrug 2 ist durch das Erweiterungsvorhaben mit keinen Auswirkungen auf die Grundwasserspiegellage zu rechnen. In dem Gutachten wird - wie bereits zuvor - darauf hingewiesen, dass bei den vorhandenen ca. 1,5 - 2,0 m in den Untergrund einbindenden Kellern unabhängig von den Abgrabungsaktivitäten im Umfeld von einer Beeinflussung/Beeinträchtigung (bei natürlicherweise auftretenden) hohen Grundwasserständen auszugehen ist.

Durch die geplante Erweiterung ist mit einer Verminderung der Grundwasserneubildung im Untersuchungsgebiet um etwa 21.500 m³/a zu rechnen. In dem o. g. hydrogeologischen Gutachten wird darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Grundwasserneubildung in den vergangenen Jahren aufgrund der trockenen und warmen Witterung geringer ausgefallen sein dürfe, als es rechnerisch unter Bezugnahme auf die Referenzperiode 1980 - 2010 zu erwarten war.

Der Schadstoffeintrag ins Grundwasser wird sich durch die geplante Erweiterung verringern, da weniger Ackerfläche zur Verfügung steht, die zur Zeit noch intensiv genutzt wird.

Eine Beeinträchtigung der Thermal- und Heilbrunnen-/quellen durch die geplante Erweiterung der Abgrabung ist auszuschließen. Durch die geplante Erweiterung sind Bodeneingriffe von max. 17 m u. GOK zum Abbau von quartären Sanden und Kiesen vorgesehen. Ein Eingriff in die darunter liegenden Festgesteine kann ausgeschlossen werden. Von einer Beeinträchtigung des hydraulischen Systems im Festgestein ist nicht auszugehen. Auch die verminderte Grundwasserneubildung wird nicht zu einer Beeinträchtigung der Thermal- und Heilbrunnen-/quellen führen, da der Grundwasserneubildungsverlust im Bereich der geplanten Erweiterung im Vergleich zur gesamten Grundwasserneubildungsrate einen prozentualen Anteil von rd. 0,09 % ausmacht.

Insgesamt ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die geplante Abgrabungserweiterung zu rechnen.

2.6 Schutzgut Klima und Luft

Im Untersuchungsgebiet herrscht sog. Freilandklima vor, ein Großteil des Untersuchungsgebiets übernimmt daher die Funktion eines klimatischen Ausgleichsraums. Die unversiegelten Flächen mit niedriger Vegetationsbedeckung (landwirtschaftliche Flächen) sorgen für Kaltluftproduktion. Im Übergang zu den Ortschaften ist von Stadtrandklimatopen auszugehen. Vorbelastungen sind in dem Kfz- und landwirtschaftlichem Verkehr sowie potenziell vorhandenen Kleinfeuerungsanlagen zu sehen, aber auch in den Emissionsquellen von Gewerbebetrieben und dem Kieswerk.

Dem Schutzgut Klima ist hier eine allgemeine Bedeutung beizumessen.

Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung

Über der Seefläche wird künftig nicht in gleichem Maß eine Kaltluftproduktion erfolgen, wie bisher auf der Ackerfläche. An südexponierten Abbauböschungen kann es tagsüber zu einer stärkeren Erwärmung kommen. Die mikro- und mesoklimatischen Auswirkungen des Vorhabens sind jedoch räumlich begrenzt, so dass bezogen auf das Schutzgut Klima und Luft von keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen ist.



2.7 Schutzgut Landschaft

Die bereits genehmigte Abgrabung Siekkrug 2 sowie die geplante Erweiterung liegen in dem durch den Landschaftsplan Lage ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westliches Lipper Bergland, Ravensberger Hügelland und Bielefelder Osning“. Nach Nordwesten grenzt ein weiteres Landschaftsschutzgebiet unmittelbar an. Das Landschaftsbild ist eher strukturarm, das Untersuchungsgebiet ist geprägt von großflächiger Ackernutzung mit wenigen meist kleinflächigen Gehölzstrukturen wie Feldgehölzen, Baumreihen und -gruppen. Weiterhin sind großräumige bebaute Siedlungsbereiche sowie die Straßenverläufe der Sylbacher Straße und der Schötmarschen Straße vorhanden. Lediglich das ehemalige Abbaugelände Siekkrug 1 weist strukturreiche Offenland- und Gehölzflächen auf.

Als Vorbelastungen sind die großflächigen Gewerbe- und Wohnbauflächen sowie die in Betrieb befindliche Abgrabung Siekkrug 2 mit den Abbaugeräten und dem Kieswerk zu nennen. Die Abgrabung Siekkrug 1 entwickelt sich dagegen zu einem zunehmend wertvollen Landschaftselement.

Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung

Durch die geplante Erweiterung wird das Landschaftsbild zunächst technisch geprägt. Außerdem gehen durch die Erweiterung intensiv genutzte Ackerflächen verloren. Durch den Rückbau der Abbauanlagen nach Beendigung der Abgrabung und die geplanten Rekultivierungsmaßnahmen wird der Vorhabenbereich langfristig jedoch optisch aufgewertet. In Bezug auf das Landschaftsbild kommt es daher langfristig nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

2.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es wird im Plangebiet ein Bodendenkmal vermutet, da sich zum einen nordwestlich und westlich des Plangebiets ein bedeutender Urnenfriedhof der jüngeren Bronzezeit und vorrömischen Eisenzeit befindet, dessen Ausdehnung unbekannt ist und der in das Plangebiet hineinreichen kann. Weiterhin sind aus dem gesamten Umfeld Einzelfunde/Lesefunde aus verschiedenen archäologischen Epochen nachgewiesen. Es ist daher im Vorfeld der Maßnahme durch weitere Untersuchungen zu klären, ob Bodendenkmäler betroffen sind. Aus diesem Grund wurde die Nebenbestimmungen Nr. 5 in den Beschluss aufgenommen. Durch die Auflagen wird sichergestellt, dass vor Durchführung der geplanten Maßnahmen geklärt wird, ob das zunächst vermutete Bodendenkmal tatsächlich betroffen ist und dass ggf. erhaltenswerte Bodendenkmalssubstanz in-situ, also in originaler Lage, konserviert und/oder in den Neubau einbezogen wird.

Im Übrigen liegt das Untersuchungsgebiet im regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „A 08.01 Werre- und Beganiederung“ und laut kulturlandschaftlichem Fachbeitrag für die Landesplanung in NRW in der Kulturlandschaft Nr. 8 „Lipper Land“. Es handelt sich hierbei um eine stark agrarisch geprägte und hügelige bis bergige Kulturlandschaft. Kulturhistorische Elemente wie Gutshäuser oder historische Parks sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Vorbelastungen für die Kulturlandschaft sind in der intensiven Landwirtschaft sowie in der Ausdehnung der Siedlungsflächen zu sehen.

Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung



Durch die Nebenbestimmungen Nr. 5 wird sichergestellt, dass in Bezug auf ggf. vorhandene Bodendenkmäler im Vorfeld der Maßnahme die erforderlichen Untersuchungen stattfinden und - sofern erhaltenswerte Bodendenkmalssubstanz festgestellt wird - diese in-situ konserviert und/oder in den Neubau einbezogen wird.

Im Übrigen sind die Auswirkungen auf die Kulturlandschaft gering. Insgesamt sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen zahlreiche funktionale und strukturelle Beziehungen. So ist das Schutzgut Pflanzen abhängig von den abiotischen Standorteigenschaften Boden, Wasser und Klima und das Schutzgut Tiere abhängig von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Wasser, Klima). Spezifische Tierarten sind dafür wiederum Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen. Ökologische Bodeneigenschaften sind u. a. abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen, das Teilschutzgut Grundwasser u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, weiterhin zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere. Ein bedeutsamer Wechselwirkungskomplex ist in den vorhandenen Ufergehölzen Biotopkomplexen der Altgrabung Siekkrug 1 zu sehen, weiterhin in der bestehenden Abgrabungsfläche mit Entwicklungspotenzial Himmelsburg und den Auengehölzen der südwestlich verlaufenden Werre. Die Werreniederung ist aufgrund der Funktion als Überschwemmungsgebiet für das Schutzgut Wasser bedeutsam und hat weiterhin mit ihren Ufergehölzen hat eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Landschaft.

2.10 Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf die Umwelt

Nach dem Ergebnis der UVP und den übrigen Erkenntnisquellen sind die fachgesetzlichen Anforderungen an Natur und Landschaft erfüllt. Vertiefende Ausführungen hierzu enthalten der Umweltbericht sowie die übrigen Antragsunterlagen vor allem die Erläuterungen, der Rekultivierungsplan und die Darstellung der externen Kompensationsmaßnahmen. Die Ausführungen im Umweltbericht zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sind plausibel und nachvollziehbar, ihnen wird daher - wie oben dargestellt - gefolgt. Die geforderten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Zuge des Abbaus und der Rekultivierung wirken multifunktional auf die verschiedenen Schutzgüter. Der Eingriff in den Naturhaushalt wird durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig kompensiert.

Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut des § 2 Abs. 1 UVPG - auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen - eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

IX. Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange

Von einigen der am Verfahren beteiligten Behörden, Dienststellen und Institutionen wurden Bedenken, Anregungen und Empfehlungen vorgebracht. Die Einzelheiten sind aus den Stellungnahmen ersichtlich; im Übrigen wird auf die Ergebnisniederschrift über den Erörterungstermin verwiesen.



Untere Immissionsschutzbehörde, Kreis Lippe

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist nach der Stellungnahme vom 26.04.2023 die Anlage so zu betreiben, dass die Annahmen und schalltechnischen Anforderungen (insbesondere die angesetzten Schalleistungspegel) aus dem schalltechnischen Gutachten der Akus GmbH vom 24.10.2022, Nr. GEN-22114901 mindestens eingehalten werden. Daher wurde die Nebenbestimmung Nr. 6 in den Beschluss aufgenommen.

Es wurde weiter darauf hingewiesen, dass entgegen der Auflistung der Gebietseinstufungen seitens des Planungsamtes der Stadt Lage mitgeteilt wurde, dass der I-Ort Iggenhauser Weg 13 als allgemeines Wohngebiet einzustufen ist. Eine Überarbeitung der Prognose war diesbezüglich nicht erforderlich, da der Beurteilungspegel den Richtwert für ein allgemeines Wohngebiet deutlich unterschreitet.

Untere Fischereibehörde, Kreis Lippe

In ihrer Stellungnahme vom 09.05.2023 fordert die untere Fischereibehörde, dass durch die geplante Maßnahme keine negativen Einflüsse auf die Pegelstände der Werre und der kleineren Nebengewässer in der Nähe (Wadenhauser Bach und Moddenbach) auftreten. Auch sollte sich die chemische Zusammensetzung der Gewässer nicht verändern bzw. verschlechtern. Hierzu ist festzuhalten, dass die Veränderung des Grundwasserstandes im Bereich der Abgrabungsfläche nicht zu einer Veränderung der Abflüsse der im Untersuchungsraum vorhandenen Gewässer führt, s. hierzu Ursprungsantrag aus dem Jahr 2000.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen / Straßen.NRW

Straßen.NRW teilt in seiner Stellungnahme vom 16.05./01.06.2023 mit, dass die Planung der B 239n in den Planfeststellungsunterlagen korrekt dargestellt ist. Die dargestellte Linie werde Grundlage für das straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren sein. Seitens Straßen.NRW werden keine Bedenken gegen die geplante Abgrabungserweiterung erhoben.

Untere Wasserbehörde, Kreis Lippe

In einer ersten Stellungnahme vom 11.05.2023 wurde aus Sicht des Heilquellenschutzes darauf hingewiesen, dass sich der geplante Erweiterungsbereich im Heilquellenschutzgebiet „Bad Salzuflen“ befindet, welches sich seinerzeit in der Novellierung befand. Es wurde eine Ergänzung des hydrogeologischen Gutachtens um Aussagen zum Heilquellenschutz gefordert. Diese erfolgte am 29.09.2023 durch die Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH. Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Heilquellenschutzgebiets „Bad Salzuflen“ vom 25.07.2023 war inzwischen in Kraft getreten. In der ergänzenden Stellungnahme wird ausgeführt, dass entsprechend der Anlage A zur Heilquellenschutzgebietsverordnung in der quantitativen Schutzzone B Bodeneingriffe von 10 m bis 20 m u. GOK genehmigungspflichtig sind. Im Rahmen der geplanten Abgrabungserweiterung sind in der quantitativen Schutzzone B Bodeneingriffe von max. 17 m u. GOK vorgesehen. In der Stellungnahme heißt es hierzu: „Von einer hydraulischen Entlastung im Festgestein bzw. einem Austritt von höher mineralisiertem Grundwasser, was zu einer Beeinträchtigung des hydraulischen Systems im Festgestein führen könnte, ist nicht auszugehen.“ Zur Grundwasserneubildung wird ausgeführt, dass der für die geplante Abgrabungserweiterung rechnerisch ermittelte Grundwasserneubildungsverlust von rund 21.500 m³ lediglich einen Anteil von 0,09% im Vergleich zur gesamten Grundwasserneubildungsrate für das angenommene Einzugsgebiet der Thermal- und Heilbrunnen/-quellen ausmacht. Eine Beeinträchtigung der Thermal- und Heilbrunnen/-quellen durch das Vorhaben sei daher auszuschließen. Die nach der Heilquellenschutzgebietsverordnung erforderliche Genehmigung wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

In einer weiteren Stellungnahme vom 12.11.2024 führt die untere Wasserbehörde weiterhin aus, dass



aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erteilung der von der Fa. Schlegel beantragten wasserrechtlichen Planfeststellung bestehen.

Gemäß dem vorliegenden Hydrogeologischen Gutachten des Büros Dr. Kerth + Lampe vom Mai 2022 betrage die Differenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Grundwasserstand im geplanten Abgrabungsgebiet rd. 1,3 m. Bei einer Öffnung des Grundwasserleiters durch die Abgrabung erfolge somit im süd-östlichsten Punkt der Abgrabung eine Absenkung gegenüber dem vorhandenen Grundwasserstand von 0,65 m. Am nord-westlichsten Punkt der Abgrabung trete demgegenüber eine Erhöhung des bestehenden Grundwasserstandes von 0,65 m ein. Da das angrenzende bebaute Gelände im süd-östlichen Bereich der Abgrabung eine Geländehöhe um 92 mNN hat und sich der vorhandene max. Grundwasserstand bei rd. 88 mNN einstellt (somit rd. 4 m unter der vorhandenen GOK), werde eine Absenkung des Grundwasserstandes keine Auswirkungen auf die bestehenden Keller der vorhandenen Gebäude haben. Die zu erwartende Absenkung befinde sich darüber hinaus im natürlichen Schwankungsbereich der vorhandenen GW-Messstellen von rd. 1 m. Am nord-westlichsten Punkt werde die Erhöhung des Grundwasserstandes durch die Abgrabung "Himmelsburg" zumindest teilweise kompensiert. Hierzu wurde auch auf die Modellierung der Grundwasserstände im Ursprungsantrag von 2000 bzw. auf das Hydrogeologische Gutachten zum Planfeststellungsantrag vom Mai 2022 verwiesen. Im Übrigen wird den Darstellungen in den vorliegenden Antragsunterlagen gefolgt.

Die Nebenbestimmung Nr. 3.1 wurde wie von der unteren Wasserbehörde vorgeschlagen geändert und die Nebenbestimmung Nr. 3.3 um den Satz „Im Bereich der geplanten Sohlvertiefung sind Böschungsneigungen von 1 : 3 oder flacher herzustellen“ ergänzt.

Bezirksregierung Detmold

Seitens der Bezirksplanungsbehörde bestanden zum Zeitpunkt der Stellungnahme am 23.05.2023 noch Bedenken gegen das Vorhaben, da das Plangebiet in dem seinerzeit noch gültigen Regionalplan als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen als „Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) und „Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz“ (BGG) ausgewiesen war. Weiterhin wurde der Bereich als „Reservegebiet für den Abbau nicht energetischer Bodenschätze - für Kies und Sand“ dargestellt. Die Festsetzungen standen dem Vorhaben entgegen. Der Regionalplan befand sich jedoch in Neuaufstellung. Die Entwurfsfassung des Regionalplans aus dem Jahr 2020 sah für die geplanten Abbauflächen einen „Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) vor. Die Feststellung des Regionalplans wurde am 31.01.2024 durch den Regionalrat beschlossen. Der Regionalplan wurde am 16.04.2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht und ist mit der Veröffentlichung wirksam geworden. Die regionalplanerischen Bedenken gegen das Vorhaben sind damit ausgeräumt.

Zum Grundwasserschutz wurde seitens der Bezirksregierung darauf hingewiesen, dass das geplante Vorhaben in der Schutzzone B des geplanten Heilquellenschutzgebiets „Bad Salzuflen“ liegt und dass nach der seinerzeitigen Entwurfsfassung Bohrungen und Bodeneingriffe über 20 m unter Geländeoberkante verboten waren. Hierzu wird auf die Ausführungen oben unter „untere Wasserbehörde des Kreises Lippe“ verwiesen.

Zum Abwasser wurde auf ein Schmutzwasserpumpwerk der Stadt Lage nördlich des geplanten Vorhabenbereichs hingewiesen. Eine Beeinträchtigung des Pumpwerks und der östlich der geplanten Erweiterung verlaufenden Druckrohrleitung sei zu vermeiden.

Aus Sicht des Bodenschutzes wurde darauf hingewiesen, dass bei der Berechnung von Ausgleichsflächen auch die Zerstörung von schutzwürdigen Bodentypen, hier Braunerden, zu berücksichtigen sei.

Aus Sicht des Arbeitsschutzes wurde auf die Anforderungen nach der Baustellenverordnung und die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen hingewiesen sowie auf die Gefährdungsbeurteilung. Hierzu wurde der Hinweis Nr. 6 in den Beschluss aufgenommen.



LWL-Archäologie für Westfalen

Wie oben bereits ausgeführt, weist der LWL auf einen nordwestlich und westlich des Plangebiets liegenden bedeutenden Urnenfriedhof der jüngeren Bronzezeit und vorrömischen Eisenzeit, der in das Plangebiet hineinreichen kann, hin. Weiterhin seien aus dem gesamten Umfeld Einzelfunde/Lesefunde aus verschiedenen archäologischen Epochen nachgewiesen, welche auf das Vorhandensein von Bodendenkmalsubstanz hindeuten. Da die mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe somit ein vermutetes Bodendenkmal betreffen, seien die Bereiche, in denen Bodeneingriffe geplant sind, zuvor durch Baggersondagen näher zu überprüfen. Hierdurch seien Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung des vermuteten Bodendenkmals zu klären. Bei Auftreten erhaltenswerter Bodendenkmalsubstanz sei diese ggf. in-situ, d. h., in originaler Lage, zu konservieren und/oder in den Neubau einzubeziehen. Im Erörterungstermin wurde hierzu von den Vertretern des LWL erklärt, dass archäologische Funde, die ggf. aufgedeckt werden, geborgen würden. Eine Nutzungseinschränkung für den Antragsteller ergebe sich hierdurch insgesamt nicht. Für die Baggersondagen wurden Vorgaben gemacht, die als Nebenbestimmungen Nr. 5 in den Beschluss mit aufgenommen wurden. Der LWL führt weiter aus, dass von dort die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma in Absprache mit dem Vorhabenträger geleistet würde und bat diesen daher darum, sich frühzeitig mit dem LWL in Verbindung zu setzen. Die Kostentragungspflicht für die Baggersondagen und eine ggf. anschließende Ausgrabung liege gem. § 27 Abs. 1 DSchG NRW beim Vorhabenträger. Ein entsprechendes Zeitfenster für die Baggersondagen und eine ggf. anschließende Ausgrabung sei im Bauablaufplan einzuplanen. Im Erörterungstermin wurden die vorzunehmenden Untersuchungen von den Vertretern des LWL weiter erläutert und mitgeteilt, dass dem Vorhabenträger eine Liste von archäologischen Fachfirmen vom LWL zur Verfügung gestellt werden könne.

Bezirksstelle für Agrarstruktur Ostwestfalen-Lippe, Landwirtschaftskammer NRW

In der Stellungnahme vom 16.05.2023 werden aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Für die externe Kompensation sei ein Flächenbedarf von 1,9 ha errechnet worden, die vorgesehene Fläche habe eine Größe von 2,9 ha. Die Überkompensation von 1 ha solle als Ökopunkte bewertet und als Überschuss in ein Ökokonto für andere ausgleichspflichtige Maßnahmen eingebracht werden. Generell solle auch immer die Möglichkeit von Ersatzgeldzahlungen in Betracht gezogen werden, um einen unnötigen Verbrauch immer knapper werdender landwirtschaftlicher Flächen zu verhindern.

Fachstelle Umweltschutz und Landschaftspflege (FUL), Lippischer Heimatbund

Die FUL spricht in ihrer Stellungnahme vom 17.05.2024 zunächst die durch das Vorhaben zu erwartenden Veränderungen der Grundwasserspiegellage an. Die FUL fordert, durch ein Monitoring nachzuweisen, dass es im Bereich der Wohnbebauung „Ilggenhauser Weg“ nicht zu Schäden an der bestehenden Gebäudestruktur kommt und es im Bereich Himmelsburg tatsächlich zu einer Grundwasserspiegelerhöhung kommt. Weiterhin sei darzulegen, dass es durch die geänderten hydraulischen Verhältnisse nicht zu einer Entwässerung in einen Oberflächenwasserkörper aus dem Abgrabungssee kommt.

Die Problematik der Grundwasserabsenkung im Zustrom der Abgrabung und der Grundwasseraufhöhung im Abstrom sowie der Zusammenhang mit der vorhandenen Abgrabung Himmelsburg wurde oben unter „Umweltverträglichkeitsprüfung, 2.5 Schutzgut Wasser“ dargestellt. Nach dem hydrogeologischen Gutachten der Dr. Kerth + Lampe Geoinformetric GmbH von Mai 2022 wird derzeit nicht von Auswirkungen auf die umliegende Bebauung ausgegangen. Es besteht weiterhin ein dichtes Netz von Grundwassermessstellen im Bereich der betriebenen sowie der geplanten Abgrabung. Zum Monitoring wurden die Nebenbestimmungen Nr. 3.1 in den Beschluss aufgenommen.



Für die externe Kompensationsfläche sollte nach Auffassung der FUL eine dingliche Absicherung erfolgen. Dies wird in der Nebenbestimmung Nr. 11 gefordert.

Im Hinblick auf die Auswirkungen der B 239 sowie der geplanten B 239n auf den geöffneten Grundwasserkörper seien im Rekultivierungsplan Anpflanzungen vorzusehen, die auch eine Eutrophierung des Grundwasserkörpers ausschließen. Vor dem Hintergrund der festgelegten Folgenutzung sei eine fischereiliche Nutzung auszuschließen. Hierzu wurde im Erörterungstermin festgehalten, dass nach dem Landesfischereigesetz die Fischerei während der Herstellung eines Gewässers und drei Jahre nach der Entstehung ruht. Danach wiederum gilt grundsätzlich das Fischereirecht, die fischereiliche Nutzung darf nach der Rechtsprechung nur nach sorgfältiger Abwägung mit den naturschutzfachlichen Belangen räumlich eingeschränkt, aber nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Stadt Bad Salzuflen

Die Stadt Bad Salzuflen weist in ihrer Stellungnahme vom 31.05.2023 auf den seinerzeitigen Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Heiquellenschutzgebiets „Bad Salzuflen“ hin und fordert eine fachkundliche Stellungnahme zum Nachweis der Unbedenklichkeit des Fließsystems der Heilquellen. Dies ist inzwischen erfolgt, s. o. unter Stellungnahme der unteren Wasserbehörde.

Geologischer Dienst NRW

Auch der geologische Dienst weist darauf hin, dass die vorgesehene Erweiterungsfläche im seinerzeit geplanten Heiquellenschutzgebiet „Bad Salzuflen“, Schutzzone B (quantitativ) liegt und fordert eine Beschreibung und Bewertung der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Heilquellen. Dies ist inzwischen erfolgt, s. o..

Der geologische Dienst führt in seiner Stellungnahme weiter aus, dass gegen die beantragte Böschungsgeometrie keine Bedenken bestehen, sofern die Böschungen profilgerecht mit einer Böschungsneigung nicht steiler als 1 : 3 in den anstehenden Sanden und Kiesen angelegt werden. Gegen das vorgesehene Steilufer im Bereich der nördlichen Überwasserböschung auf einer Länge von ca. 60 m bestünden ebenfalls keine Bedenken, wenn die Böschung profilgerecht in den anstehenden Sanden und Kiesen angelegt wird. Auf die Gefahren im Bereich des Steilufers sei durch entsprechende Warnschilder hinzuweisen. Hierzu s. Nebenbestimmung Nr. 7.5.

Gegen die Verwendung von unbelastetem Abraum und nicht verwertbaren Massen aus dem eigenen Gewinnungsbetrieb zur Gestaltung von Flachwasserzonen und Verfüllungen werden keine Bedenken erhoben.

Gegen die vorgesehenen Sicherheitsabstände werden ebenfalls keine Bedenken erhoben, auf einen erforderlichen Sicherheitsabstand zur B 239 und zur geplanten B 239n von mindestens 20 m wird hingewiesen.

Stadt Lage

Die Stadt Lage führt in ihrer Stellungnahme vom 19.06.2023 zu dem Rekultivierungskonzept, hier der vorgesehenen Folgenutzung Arten- und Biotopschutz, aus, dass seitens der Stadt diese Folgenutzung bereits in früheren Stellungnahmen zu der Abgrabung Siekkrug 2 infrage gestellt und stattdessen eine Folgenutzung zu Erholungszwecken gefordert worden sei. Die Stadt Lage beziehe sich dabei auch auf die Aussage in dem seinerzeit gültigen Regionalplan, Ziel 8, wonach „Nassabgrabungen in der Nähe von Ortslagen bei Bedarf unter Abwägung aller Belange der ortsansässigen Bevölkerung zu Erholungszwecken zur Verfügung zu stellen sind. Die in den Freizeit- und Erholungsschwerpunkten vorhandenen und geplanten Abgrabungen sind in die Ausbaukonzeptionen einzubeziehen und für Freizeitaktivitäten auszugestalten“. Durch die Planfeststellung vom 07.12.2015 sei die lt. Hauptantrag vorgesehene Konzept-



tion mit der Folgenutzung Arten- und Biotopschutz vom Grundsatz beibehalten und ergänzend dazu lediglich festgehalten worden, dass die Randböschungen im Süden und Südosten so ausgebildet werden, dass hier eine optionale, ruhebetonte Erholungsnutzung möglich ist. Der nun vorliegende Antrag enthalte darüber hinaus keine weiteren Ausweisungen von möglichen bzw. konkreteren Bereichen oder Maßnahmen zur Umsetzung eines naturbezogenen Erholungskonzepts für den Erweiterungsbereich. Dies entspreche nicht den städtebaulichen Zielen einer ortsnahen Erholungsnutzung. Der Flächennutzungsplan der Stadt Lage stelle die Fläche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die Stadt Lage weist auf die Ortsrandlage der Abgrabung zu mehreren Siedlungsgebieten sowie auf die Anziehungskraft offener Wasserflächen für erholungssuchende Menschen hin. Aufgrund des sich daraus ergebenden Erholungsdrucks sei mit Konflikten zwischen Naturschutz und Naherholung zu rechnen, die in der Planung nicht hinreichend berücksichtigt worden seien. Die Stadt Lage fordert, den Bedarf an Erholungs- und Bewegungsflächen für die Allgemeinheit in die Folgenutzungsplanung mit einzubeziehen und für eine naturnahe Erholungsnutzung zumindest einen umlaufenden Fußweg um das gesamte Abgrabungsgebiet Siekkrug 2 mit Blickoffenheit auf das Gewässer an festzulegenden Bereichen vorzusehen. Eine Anbindung könne sowohl im Süden über den Iggenhauser Weg als auch von der Sylbacher Straße in Anknüpfung an den Bad Salzufler Salzeweg erfolgen.

Die Stadt Lage spricht darüber hinaus die Grenzabstände zur B 239 sowie zur B 239n an, die aus Sicht der Stadt mit 20 m angesichts der geplanten zusätzlichen Vertiefung der Abgrabung und der vorgesehenen Steilufer als sehr knapp bemessen erscheinen. Hierzu wurde im Erörterungstermin festgehalten, dass nur im Bereich der Zufahrtsschlaufen der B 239n ein Abstand von lediglich 20 m vorgesehen und an dieser Stelle auch ausreichend sei. Es wurde weiter darauf hingewiesen, dass aufgrund der Bedenken mehrerer TÖB hinsichtlich des Abstands zu der geplanten Straßenneubaustrasse seitens des Kreises zweimal ergänzende Stellungnahmen dazu vom Landesbetrieb Straßen angefordert worden waren und von dort jeweils mitgeteilt worden war, dass die Planung der B 239n in den Antragsunterlagen korrekt dargestellt sei und seitens des Landesbetriebs keine Bedenken gegen die vorgesehene Abgrabungserweiterung bestehen.

Das Thema Folgenutzung wurde im Erörterungstermin ausgiebig behandelt. Da die Folgenutzung auch Thema der Stellungnahmen des NABU und der unteren Naturschutzbehörde war, werden an dieser Stelle zunächst die weiteren Stellungnahmen aufgeführt und das Thema Folgenutzung weiter unten abschließend behandelt, s. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.

NABU

Der NABU fordert in seiner Stellungnahme vom 25.05.2023 in Bezug auf die Straßenneubauplanung der B 239n die Möglichkeit eines Ausbaus der Straße auf der vorhandenen Trasse mit zu berücksichtigen. Hierzu wird auf die Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW verwiesen.

Der NABU weist weiter darauf hin, dass die Abgrabung unter Einbeziehung der geplanten B 239n an drei Seiten von Straßen begrenzt werde. Zudem sei die nähere Umgebung im Norden, Osten und Süden durch angrenzende Siedlungsbereiche geprägt. Aus Naturschutzsicht werde eine Folgenutzung „Biotop- und Artenschutz“ grundsätzlich befürwortet. Aufgrund der isolierten Lage der Abgrabung und der Siedlungsnähe könnten die Funktionen insbesondere für die Tierwelt jedoch nur bedingt erfüllt werden. Es sei von einem sehr hohen Erholungsdruck auszugehen. Da das Südufer optional zu Erholungszwecken frei gegeben werden soll, sei sicher zu stellen, dass die Erholungsnutzung nicht im gesamten Abgrabungsgebiet erfolgt. Der NABU wirft die Frage auf, wie sensible Biotopstrukturen wie das geplante Steilufer und die vorgesehenen Flachwasserbereiche vor Störungen geschützt werden sollen. Der NABU fordert eine Nachbesserung der Rekultivierungsplanung und Angaben, wie eine illegale Erholungs- und Freizeitnutzung am Gewässer verhindert werden soll. Weiterhin gebe es keine Aussagen zum Zielkonflikt zwischen Biotop- und Artenschutz und einer möglicherweise zulässigen Nutzung als Angelgewässer. Hierzu werden präzise Aussagen gefordert. Der NABU weist weiter darauf hin, dass die Abgrabung von Amphibien als Laichgewässer genutzt werden wird und das Risiko von Amphibienwanderungen vor allem

Richtung geeigneter Landlebensräume im Südwesten bis Süden besteht. Der NABU fordert daher Vorkehrungen zum Amphibienschutz. Im Erörterungstermin wird dazu festgehalten, dass dies in Bezug auf die B 239n im straßenbaurechtlichen Planfeststellungsverfahren abzuarbeiten ist. Der NABU fordert in seiner Stellungnahme weiterhin, sonnenexponierte Abschnitte für wärmeliebende Pflanzen und Insekten auch am Nord- und Ostufer vorzusehen und nicht nur im Süden und Westen. Der überarbeitete Rekultivierungsplan von Januar 2025 sieht neben zwei Flachwasserbereichen im Süden und Südosten der Abgrabungsfläche auch eine süd- bis südwestexponierte Flachwasserzone ausreichender Größe im Nordosten der Erweiterungsfläche vor. Der Forderung des NABU wird damit entsprochen.

Zum UVP-Bericht merkt der NABU an, dass die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Teil-Schutzgut Grundwasser als „nicht erheblich“ nicht nachvollziehbar sei, da sich die Grundwasserneubildungsrate verringern werde und im Rahmen des Klimawandels die Bedeutung des Grundwasserkörpers als Ressource in die Bewertung mit einzubeziehen sei. Hierzu wird auf die Ausführungen zur Grundwasserneubildung in der ergänzenden Stellungnahme zum Heilquellenschutz der Dr. Kerth + Lampe Geoinformetric GmbH vom 29.09.2023 verwiesen, s. o..

Der NABU fordert in Bezug auf die Pflanzenliste im Rekultivierungskonzept eine erhebliche Reduzierung der Gehölzart Haselnuss, da diese Art als Neststandort für Vögel weitgehend ungeeignet sei. Von der unteren Naturschutzbehörde werden die Bedenken nicht geteilt. Die Anmerkung wird als Anregung zur Kenntnis genommen.

Der NABU vermisst Angaben zur dauerhaften Sicherung des als Vermeidungsmaßnahme Vart2 anzulegenden dauerhaften Steilufers gegenüber Störungen.

Der NABU bemängelt die Anrechnung der Randzonen der Abgrabung mit 90% als Kompensationsfläche. Dieser Ansatz sei zu hoch. Im Erörterungstermin wurde seitens des Büros Kortemeier Brokmann hierzu erklärt, der Ansatz ergebe sich aus dem Leitfaden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Die Wertigkeit der ehemaligen Ackerfläche werde erheblich erhöht, auch hätten die Randbereiche verschiedene Funktionen wie die, schädliche Umwelteinflüsse von dem Gewässer fernzuhalten. Die konkrete Fundstelle der Prozentangabe wurde jedoch nicht mitgeteilt.

In Bezug auf die geplante Kompensationsmaßnahme sieht der NABU die Kombination mit der CEF-Maßnahme für die Feldlerche kritisch. Lt. dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW seien Feldlerchen-Bruthabitate in Ackerflächen durch Maßnahmen im Acker zu kompensieren. Die vorgesehene Fläche sei aufgrund der Nähe von Gehölzkulissen, Bebauung und Straße als Feldlerchenbruthabitat nicht geeignet. Die Rekultivierungsmaßnahmen für die Abgrabung Himmelsburg müssten in die Beurteilung der Eignung der Maßnahmenfläche einbezogen werden, dies betreffe vor allem das Meideverhalten der Feldlerche zu hohen Gehölzkulissen. Weiterhin sei die Pflege des extensiv zu nutzenden Grünlands mit einer einmaligen Mahd im Jahr ungeeignet für Feldlerchen, da diese niedrig wüchsige Vegetationsstrukturen zur Brutzeit benötigten. Die Wirksamkeit der geplanten CEF-Maßnahmen sei nicht hinreichend nachgewiesen und nicht gegeben. Potenziell geeignetere Flächen für die CEF-Maßnahmen lägen in der offenen Feldflur nordwestlich und nördlich der Abgrabung Himmelsburg, wo auch Vorkommen der Feldlerche kartiert worden seien. Der NABU weist weiter darauf hin, dass lt. Artenschutzbeitrag die Aufwertung einer mind. 1 ha großen Ackerfläche vorgesehen sei. Dies werde bei der geplanten Kompensationsfläche nicht eingehalten.

Der NABU fordert, die externe Kompensation einschließlich der neu zu konzipierenden CEF-Maßnahmen dauerhaft zu gewährleisten. Eine Beschränkung auf 25 Jahre sei abzulehnen, da der Eingriff in den Naturhaushalt nachhaltig bestehe und der Lebensraum der Feldlerche als Bruthabitat dauerhaft beseitigt werde. Da bei einer Realisierung der B 239n die Ausgleichsfläche überplant würde, sei sicherzustellen, dass die dadurch verloren gehenden Funktionen und Flächen ersetzt werden.



Die vom NABU angesprochenen Punkte Folgenutzung, Kompensationsmaßnahmen und CEF-Maßnahme für die Feldlerche wurden im Erörterungstermin ausgiebig behandelt, s. im Folgenden unter „untere Naturschutzbehörde“.

Untere Naturschutzbehörde, Kreis Lippe (uNB)

Die uNB führt in ihrer Stellungnahme vom 28.07.2023 aus, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG handelt. Weiterhin befinde sich die betroffene Fläche in dem durch den Landschaftsplan „Lage“ ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet 2.2-1. Das geplante Vorhaben verstößt gegen das Verbot „Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen“. Die erforderliche Befreiung von dem v. g. Verbot nach § 67 Abs. 1 BNatSchG wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

Die uNB fordert eine zeitliche Befristung der Abgrabung einschließlich Rekultivierung auf 15 Jahre entsprechend den Angaben zur Abbauezeit in den Antragsunterlagen. Dies wurde als Nebenbestimmung Nr. 9 in den Beschluss aufgenommen.

Die uNB fordert weiterhin, das Abschieben des Oberbodens incl. Beseitigung von Gehölzen und Krautschicht außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der im Plangebiet vorkommenden Arten vorzunehmen, s. hierzu Nebenbestimmung Nr. 2.3.

Zu den Darstellungen der Ufermodellierungen im Abbau- und Rekultivierungsplan einerseits und den Aussagen hierzu im UVP-Bericht/LBP andererseits forderte die uNB eine Anpassung der Formulierungen im Textteil sowie ergänzende Angaben der Böschungsneigungen in den Plänen besonders im nördlichen Teil, damit deutlich wird, inwieweit auch dort Flachwasserzonen vorgesehen sind (s. Stellungnahme NABU). Dieser Punkt wurde zwischen der uNB und dem Planungsbüro zusätzlich erörtert und in der Überarbeitung des Rekultivierungsplanes von Januar 2025 berücksichtigt.

Die uNB bittet weiterhin um Darstellung der Bereiche, in denen zur Profilierung Boden eingebracht werden soll sowie um Konkretisierung der dafür benötigten Mengen sowie der Zeiträume. Weiterhin seien Standorte und Umfang der geplanten Bodenmieten für die Zwischenlagerung von Oberboden bzw. Abraum darzustellen. Hierzu wurde geklärt, dass in den Randzonen kein Boden eingebracht wird und dass weiterhin keine Bodenmieten angelegt werden.

Bezüglich der vorgesehenen Gehölzpflanzungen bestehen seitens der uNB keine Bedenken, auch nicht im Hinblick auf die vom NABU kritisch gesehene Gehölzart Haselnuss. Diese sollte aus Sicht der uNB nicht nur als Brut- und Rückzugsort, sondern auch als Nährgehölz zu berücksichtigt werden.

Auf eine Überdeckung des natürlichen Bodenprofils in den Randzonen im Bereich der Gehölzpflanzungen ist aus Sicht der uNB zu verzichten. Dies wurde auch im Erörterungstermin so festgehalten.

Bezüglich der geplanten Entwicklung von gehölzfreien Sukzessionsflächen in der Randzone werden seitens der uNB die vorgesehenen Mäharbeiten alle drei Jahre als nicht ausreichend erachtet. Diese sollten mindestens alle zwei Jahre, besser noch jährlich erfolgen und müssten über die Abbauphase (15 Jahre) hinaus fortgeführt werden, da andernfalls die Offenbereiche innerhalb kürzester Zeit verloren gehen würden. Alternativ wäre die Zielsetzung/Zielbiotope anzupassen einschließlich der ökologischen Bewertung.

Die uNB fordert weiter die Benennung konkreter Maßnahmen zur Sicherung des als Vermeidungsmaßnahme Vart2 anzulegenden Steilufers am Nordrand des Abbaugebietes vor unbefugtem Betreten.



Zur Kompensation im Abbaugbiet stellt auch die uNB die Anrechenbarkeit der geplanten Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Randzone und der Ufer mit 90% infrage und fordert hierzu Angaben, woraus sich der Prozentsatz ableitet. Die uNB weist weiter darauf hin, dass etwaige Störungen durch Erholungssuchende bei der Bewertung mit zu berücksichtigen sind.

Zum räumlichen und zeitlichen Verlauf der Rekultivierung und Kompensation weist die uNB darauf hin, dass Betriebsanlagen (z. B. Schöpfrad, Rückspülleitung) bis zum Ende der Abbauphase im Südwesten des Abbaugbietes verbleiben und die angestrebte Rekultivierung Zug um Zug deshalb in diesem Bereich nicht umsetzbar ist. Die uNB vermisst weiter Angaben zum zeitlichen Verlauf der Rekultivierungsarbeiten an den Böschungen, die Angabe Zug um Zug nach Herstellung der geplanten Böschungsendkonturen sei zu konkretisieren. Dieser Punkt wurde in einem Gespräch zwischen Antragsteller/Planer und uNB geklärt.

Zu der vorgesehenen Folgenutzung Arten- und Biotopschutz mit optionaler ruhebetonter Erholungsnutzung im Süden und Südwesten der Abgrabung merkt die uNB an, dass aus den Unterlagen nicht ersichtlich sei, wie die besonders schützenswerten Bereiche von denen abgegrenzt werden sollen, in denen eine Erholungsnutzung zugelassen wird. Die uNB weist darauf hin, dass in jedem Fall ausgeprägte Flachwasserzonen geschaffen werden müssten, die vor potentiellen Störungen durch Erholungssuchende geschützt bleiben. Es sei bereits in früheren Stellungnahmen zu dem Vorhaben Siekkrug 2 vorgeschlagen worden, ein entsprechendes Nutzungskonzept in Abstimmung mit möglichen siedlungsnahen und erholungsbezogenen Freiflächenplanungen auf gemeindlicher Ebene zu entwickeln.

Sollte dies nicht möglich sein, wäre aus Sicht der uNB sicherzustellen, dass die rekultivierten Flächen ausschließlich dem Arten- und Biotopschutz dienen, indem die allgemeinen Zugangsmöglichkeiten dauerhaft unterbunden werden.

Im Erörterungstermin wurde die Frage der Folgenutzung und insb. die Frage einer ruhebetonten Erholungsnutzung eingehend behandelt. Es wurde festgehalten, dass zunächst die planerischen Vorgaben zu beachten sind. Wie oben bereits ausgeführt, ist die vorgesehene Abbaufäche im neuen Regionalplan als BSAB ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Lage sieht hier Fläche für die Landwirtschaft vor. Im Regionalplan ist weiterhin als überlagernde Freiraumfunktion der Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung festgelegt. Hierbei handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet. Nach dem Ziel R7 des Regionalplans sind Flächen, auf denen oberflächennahe Bodenschätze abgebaut werden, entsprechend des Abgrabungsfortschritts abschnittsweise und umgehend im Sinne der überlagernden regionalplanerischen Festlegung zur Nachfolgenutzung zu rekultivieren. Im Erörterungstermin wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit an dieser Stelle eine Erholungsnutzung sinnvoll ist, da die Abgrabung im Falle einer Realisierung der B 239n vollständig von Straßen umschlossen sein wird. Auch wurde die Frage der Abgrenzung von Flächen, die zur Erholungsnutzung freigegeben werden sollen und solchen, die das nicht sollen, als problematisch angesehen. Im Regionalplan heißt es in den Erläuterungen zu dem Ziel R/7: „Die im Regionalplan OWL festgelegte Art der Folgenutzung bildet einen übergeordneten Rahmen, der nachfolgend auszufüllen ist. Verschiedene Nutzungen sind dabei kombinierbar. Gerade bei sehr großflächigen Abbaufächen können verschiedene Nutzungen (z. B. Naturschutz und Erholungsnutzung) räumlich voneinander getrennt werden.“ Betrachtet man die Abgrabung Siekkrug 2 für sich allein, handelt es sich hierbei gerade nicht um eine sehr großflächige Abbaufäche. Eine Trennung von Bereichen für den Arten- und Biotopschutz und solchen für landschaftsorientierte Erholung ist hier schwierig. Die Antragsunterlagen sehen als Folgenutzung den Arten- und Biotopschutz mit der Option einer ruhebetonten Erholungsnutzung im Bereich der südlichen Randzone vor.

Im Erörterungstermin wurde festgehalten, dass es grundsätzlich der Stadt Lage obliegt, eine Planung für die weitere Entwicklung des betroffenen Gebiets zu erstellen, da die Planungshoheit bei der Stadt liegt. Weiterhin wurde erörtert, dass eine gemeinsame Vorgehensweise von Stadt und Antragsteller sinnvoll wäre, um ein Entwicklungskonzept für das Gesamtareal der Abgrabungen, also im Bereich der Abgrabungen Siekkrug 1, Siekkrug 2 und ggf. auch Himmelsburg, durch ein Fachbüro erarbeiten zu lassen. Bei der vorliegend beantragten Erweiterung der Abgrabung Siekkrug 2 handelt es sich letztlich um

einen Baustein einer sehr viel größeren Abgrabungslandschaft. Die Vertreter der Antragstellerin hatten erklärt, dass sie einer gemeinsamen Planung eines Entwicklungskonzeptes für die Abgrabungen offen gegenüberstehen. Die städtebaulichen Planungen wären ggf. auch gemeindeübergreifend mit der Stadt Bad Salzuflen vorzunehmen, da sich die Abgrabung Himmelsburg auf dem angrenzenden Stadtgebiet von Bad Salzuflen befindet.

Eine solche übergreifende Planung für das Gesamtareal würde auch dem Grundsatz R8 des Regionalplans OWL entsprechen, der vorsieht, dass räumlich benachbarte Abgrabungen in Teilräumen des Planungsraumes aufeinander abgestimmt werden sollen. Weiter heißt es dort: „Dies betrifft insbesondere die Art der Rekultivierung und der Nachfolgenutzung zur Optimierung des Biotopverbundes und der landschaftsorientierten Erholung.“ Schließlich führt die Stadt Lage selbst in Ihrer zusätzlichen Stellungnahme vom 29.02.2024 aus, dass aufgrund der hohen touristischen Attraktivität des Bereiches die Erstellung eines Naherholungskonzeptes in Kooperation mit der Lippe Tourismus Marketing GmbH eine naheliegende Konsequenz der Entwicklung sei.

Für die einzelne Abgrabung Siekkrug 2 bietet sich dies bereits aufgrund der relativ geringen Größe und des schmalen Randstreifens nicht an. Würde hier im Rahmen der Rekultivierung ein umlaufender Weg vorgesehen, wie von der Stadt Lage gefordert, würde für den Biotop- und Artenschutz kein ausreichender Raum verbleiben. Eine Begrenzung für (potentielle) ruhebetonte Nutzung auf den südlichen Bereich der Abgrabung wird aus Sicht von Natur und Landschaft weiterhin als notwendig erachtet, um einerseits ausreichend Rückzugs- und Ruhezone für störungsempfindliche Arten gewährleisten zu können und andererseits sensible Bodenbereiche wie die Steilwand im Norden vor mechanischen Schäden zu schützen. Dabei spielt nicht zuletzt auch das hohe Absturzrisiko und die damit einhergehende erschwerte Verkehrssicherung an dieser Stelle eine Rolle.

Schließlich handelt es sich hier auch lediglich um die Erweiterung einer vorhandenen Abgrabung, die durch Beschluss vom 07.12.2015 planfestgestellt wurde. In dem seinerzeitigen Planfeststellungsbeschluss war ebenfalls als Folgenutzung der Biotop- und Artenschutz vorgesehen mit der Option einer ruhebetonten Erholungsnutzung am südlichen Rand der Abgrabung.

Im Falle einer Freigabe für die Erholungsnutzung ist zu berücksichtigen, dass dann rings um die Abgrabung mit erheblichen Störungen durch Erholungssuchende zu rechnen ist, zumal die Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt haben, dass bei weitem nicht alle Erholungssuchende sich mit der Möglichkeit der „ruhebetonten“ Erholungsnutzung, sprich eines Spaziergangs um den See, zufrieden geben. Auf die seinerzeit unhaltbaren Zustände am in der Nähe gelegenen See „Werresiek“ wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Der Zugang zu dem See musste schließlich wieder unterbunden werden, da die Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft sowie die Belästigungen der Anwohner durch Lärm, wildes Parken, Grillen und Campieren sowie erhebliche Verunreinigungen nicht mehr hinnehmbar waren. Dieses Beispiel hat gezeigt, dass es für eine weitreichende Erholungsnutzung einer entsprechenden Planung und Lenkung durch ein schlüssiges Gesamtentwicklungskonzept bedarf. In dem Zuge wäre ggf. auch die Bauleitplanung anzupassen.

Da es bislang an einem solchen Gesamtkonzept fehlt, kann zum jetzigen Zeitpunkt lediglich die Option der ruhebetonten Erholungsnutzung in Teilbereichen der Abgrabung in den Beschluss aufgenommen werden. Dies schließt ausdrücklich nicht eine etwaige spätere Erholungsnutzung auch in anderen Bereichen der Abgrabung aus, sofern hierfür ein entsprechendes Rahmenkonzept erarbeitet wird.

Aus den v. g. Gründen soll es hier jedoch nach derzeitigem Stand bei der vorrangigen Folgenutzung Natur- und Artenschutz bleiben.



Zu der vorgesehenen externen Kompensationsmaßnahme führt die uNB aus, dass gegen die geplante Umwandlung eines Intensivackers in Extensivgrünland keine Bedenken bestehen, sofern im Falle einer Umsetzung der C-Variante der B 239n eine Ersatzmaßnahme an anderer Stelle umgesetzt werde. Die Kombination der geplanten Grünlandfläche mit der CEF-Maßnahme für die Feldlerche werde jedoch kritisch gesehen. Sowohl die Nähe von aktuellen (und im Falle der Rekultivierungsflächen der Abgrabung Himmelsburg noch entstehenden) Gehölzkulissen, als auch die geplanten Pflegeintervalle für das entstehende Extensivgrünland, seien aus Sicht der uNB nicht mit den Ansprüchen der Feldlerche kompatibel.

Auch dieser Punkt wurde im Erörterungstermin intensiv diskutiert. Während seitens des Planungsbüros erklärt wurde, dass die geplante CEF-Maßnahme dem Maßnahmenblatt für die Feldlerche in NRW entspreche und die Fläche insofern hierfür durchaus geeignet sei, wurde seitens der uNB ausgeführt, dass die CEF-Maßnahme sinnvoller auf einer großräumigen Ackerfläche, wie sie z. B. weiter nördlich der vorgesehenen Fläche vorhanden sei, angelegt werden sollte. Es wurde schließlich entschieden, die CEF-Maßnahme wie geplant in der externen Kompensationsfläche anzulegen und durch ein Monitoring festzustellen, ob die Fläche von der Feldlerche angenommen wird, d. h., ob die Maßnahme erfolgreich ist. Dies wurde in der Nebenbestimmung Nr. 7.3 in diesen Beschluss aufgenommen. Gleichzeitig waren die Folgen für den Fall festzulegen, dass die Maßnahme nicht funktioniert, s. hierzu Nebenbestimmung Nr. 7.4.

Zu der CEF-Maßnahme hatte die uNB zunächst eine dauerhafte Sicherung gefordert. Wie in der Nebenbestimmung Nr. 11 festgelegt, kann jedoch auch hierfür die Sicherstellung nach 25 Jahren entfallen, sofern durch ein Monitoring nachgewiesen werden kann, dass die lokale Population der Feldlerche ausreichend stabil ist und der Wegfall der Maßnahme in dieser Hinsicht keine Verschlechterung bedeutet.

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe und der Westnetz GmbH werden keine Bedenken gegen die geplante Abgrabung erhoben.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben: Der Lippische Landwirtschaftliche Hauptverein, der Landesverband Lippe, die Deutsche Telekom Technik GmbH, die Stadtwerke Lage GmbH, RWE Deutschland, Kreis Lippe Geoinformation/Geodatenmanagement.

X. Gesamtabwägung

Der vorliegende Plan konnte aufgrund der in diesem Verfahren gewonnenen Erkenntnisse festgestellt werden.

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern nicht zu erwarten ist und wenn andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Gewässer sind nach § 67 Abs. 1 WHG so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Nach § 71 LWG haben Maßnahmen zum Gewässerausbau u. a. die im Bewirtschaftungsplan festgelegten Bewirtschaftungsziele, das Maßnahmenprogramm, die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG sowie die Vorgaben der §§ 27 bis 31 WHG für die Bewirtschaftungsziele sowie



den Risikomanagementplan nach § 75 WHG und die durch das für Umwelt zuständige Ministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Grundsätze für den Gewässerausbau zu beachten.

Dem Vorhaben stehen keine zwingenden Versagungsgründe entgegen. Das Vorhaben erfüllt die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere liegen die landesplanerischen Voraussetzungen für die Erweiterung der Abgrabung durch die entsprechende Darstellung der Flächen in dem im April dieses Jahres in Kraft getretenen Regionalplan vor. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Sinne von § 68 Abs. 3 WHG ist von dem Vorhaben nicht zu erwarten, insbesondere keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen. Aus anderen Rechtsgebieten ergeben sich ebenfalls keine zwingenden Versagungsgründe.

Die Ermittlung und Zusammenstellung des Entscheidungsmaterials ist ausreichend umfassend und konkret, so dass eine sachgerechte Entscheidung im Rahmen der vom Gesetz geforderten Abwägung getroffen werden konnte. Sämtliche Belange wurden sorgfältig gegeneinander und untereinander abgewogen, so auch die verschiedenen Interessen in Bezug auf die Folgenutzung. Die im Verfahren geltend gemachten Belange sind durch die in diesem Beschluss getroffenen Nebenbestimmungen ausreichend gewahrt. Die Abwägung sämtlicher Belange führt dazu, das geplante Vorhaben zuzulassen.

In Ausübung des mir zustehenden Ermessens wird der Plan hiermit festgestellt.

XI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Hinweis auf die Auslegung des Planes

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird mit Rechtsbehelfsbelehrung und den zum Beschluss gehörigen Planunterlagen bei der Stadt Bad Salzuflen und bei der Stadt Lage zwei Wochen lang zur allgemeinen Einsicht ausgelegt; die Auslegung erfolgt durch Zugänglichmachung jeweils auf einer Internetseite der Behörde und bei der Stadt Lage darüber hinaus durch Auslegung in Papierform. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss mit Antragsunterlagen bei mir formlos zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, damit Einwender bzw. Betroffene die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Vahle



Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen:

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) i. d. F vom 08.07.2016 (GV. NRW S. 926) in der z. Zt. gültigen Fassung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S.540) in der z. Zt. gültigen Fassung
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV NW S. 175) in der z. Zt. gültigen Fassung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der z. Zt. gültigen Fassung
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz) vom 21.07.2000 in der Fassung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 568) in der z.Zt. gültigen Fassung
BauGB	Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der z.Zt. gültigen Fassung
BauO NRW.	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) in der z.Zt. gültigen Fassung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der zur Zeit gültigen Fassung
OBG	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) in der z.Z. gültigen Fassung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. gültigen Fassung
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268) in der z. Zt. gültigen Fassung
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG – Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I. S. 3290) in der z. Zt. gültigen Fassung
LFischG	Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesfischereigesetz (LFischG) vom 22.06.1994 (GV. NRW. S. 516/ ber. 864/ SGV NRW. S. 793) in der z. Zt. gültigen Fassung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in der z. Zt. gültigen Fassung
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490) in der z. Zt. gültigen Fassung

